Die Anfänge

der

altbayerischen Domkapitel.

Von

Johann Doll.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der königlichen
Ludwig-Maximilians-Universität München.

Eingereicht am 3. Mai 1906.

München 1907.
J. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping).

Die Anfänge

der

altbayerischen Domkapitel.

Von

Johann Doll.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der königlichen
Ludwig-Maximilians-Universität München.

Eingereicht am 3. Mai 1906.

München 1907.
J. Lindauer'sche Buchhandlung (Schöpping).

Einzelabdruck aus Dr. Deutingers **Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising,** fortgesetzt von Dr. F. A. Specht.

* * * * * X. Band. Neue Folge IV. Band. * * * * *

Curriculum vitae.

Der Verfasser Johann Bapt. Doll ist geboren am 24. Februar 1874 zu Hirtelbach, k. B.-A. Dachau. Er trat im Jahre 1884 in das k. humanistische Gymnasium Freising ein und absolvierte es im Jahre 1893. Hierauf bezog er das k. Lyzeum zu Freising. Als Alumnus des Georgianums studierte er drei Jahre Theologie an der k. Ludwig-Maximilians-Universität München. Am 29. Juni 1898 wurde er zum Priester geweiht. Nach einjähriger Seelsorge auf dem Lande (Vilslern, k. B.-A. Vilsbiburg und Steinkirchen, k. B.-A. Erding) wurde er als Kaplan an die Stadtpfarrei „Hl. Kreuz" in München und nach sieben Monaten an die Stadtpfarrei „St. Johann Bapt." daselbst berufen. In dieser Eigenschaft war er vier Jahre an den Volksschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen Münchens als Religionslehrer tätig. Im Januar 1904 erfolgte seine Anstellung als Kurat des allgemeinen städtischen Krankenhauses München l/J. Zugleich übernahm er die Seelsorge in der k. psychiatrischen Klinik. Im Jahre 1903 hat er den Pfarr- und Predigtamtskonkurs erfolgreich bestanden. Seit 1904 besucht er die k. Universität München zum Zwecke des Studiums der Geschichtswissenschaften.

München, den 3. Mai 1906.

Johann Bapt. Doll, Kurat.

Die Anfänge der altbayerischen Domkapitel.

Von

Johann Doll.

Als ganz eigenartige Gebilde der mittelalterlichen Territorialverfassung erscheinen die Domkapitel. Ihr Grundbesitz, die privilegierte Stellung im kirchlichen Organismus und die adelige Zusammensetzung haben sie zu maßgebenden Faktoren des kirchenpolitischen Lebens erhoben. Sie wurden daher auch immer wieder zum Gegenstand historischer Untersuchungen gemacht.[1]) Eine mustergültige Gesamtdarstellung der deutschen Domkapitel verdanken wir Philipp Schneider.[2]) Trotzdem dürfte bei der verschiedenartigen Entwicklung derselben eine Darstellung der einzelnen Kapitel geboten erscheinen, damit das Gesamtbild der deutschen Domkapitel vervollständigt werde. Während derartige Einzeldarstellungen für die Bistümer des nördlichen und mittleren Deutschlands zum größten Teil schon vorliegen,[3]) vermissen wir solche für Süddeutschland nahezu gänzlich.

---

[1]) Gehring, die kath. Domkapitel Deutschlands. Regensburg 1851. — Huller, die juristische Persönlichkeit der Domkapitel in Deutschland. Bamberg 1860. — G. v. Below, die Entstehung und das ausschließliche Wahlrecht der Domkapitel. Histor. Studien. Leipzig 1883. 11. Heft.

[2]) Philipp Schneider, die bischöflichen Domkapitel Deutschlands. Mainz 1885.

[3]) v. Kauffungen, das Domkapitel von Meissen im Mittelalter. Meissen 1902. — Spangenberg, Beiträge z. Alter und z. Verfassungsgeschichte d. Fürstentums Osnabrück. In den Mitt. d. Vereins f. Geschichte u. Landeskunde v. Osnabrück. Osnabrück 1900. — Brackmann, Geschichte d. Halberstädter Domkapitels. Zeitschr. d. Harzvereins. Werningerode 1899. Bd. 32. — Kisky, die Domkapitel

Ein Versuch, das Freisinger Domkapitel in seiner geschichtlichen Entwicklung zu verfolgen, machte es wegen der lückenhaften Resultate notwendig, die Forschung auch auf die übrigen Domkapitel Altbayerns auszudehnen. Im Folgenden sollen nun die Anfänge der Domkapitel in den altbayerischen Bistümern unter der Metropole Salzburg zur Darstellung kommen.

Als Quellen für unsere Forschung kommen neben den Kapitularien und den Beschlüssen der Kirchenversammlungen hauptsächlich die Traditionsbücher der einzelnen altbayerischen Hochstifter in Betracht, wie sie in neuerer Zeit von Redlich für Brixen, von Hauthaler für Salzburg und von Bitterauf für Freising veröffentlicht wurden. Für Regensburg und Passau freilich vermissen wir, wenn wir von Zibermayrs Edition des ältesten Traditionsbuches des Hochstiftes Passau absehen, eine den modernen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Quellenedition.[1]) Von Regensburg Umgang zu nehmen, empfahl sich aber deshalb nicht, weil gerade die durch den Exemptionsstreit von St. Emmeram hervorgerufene Litteratur dankenswerte Aufschlüsse über die ursprünglichen Verhältnisse der Regensburger Kirche bietet, und die Reformtätigkeit des heiligen Wolfgang von grundlegender Bedeutung für die übrigen altbayerischen Bistümer ist. Durch Gegenüberstellung sämtlicher Bistümer, welche die Lücken in ihren Quellen gegenseitig ergänzen, kann ein einigermaßen erschöpfendes Bild von den Anfängen der Domkapitel gewonnen werden.

Die mittelalterlichen Domkapitel leiten ihren Ursprung ab aus dem Presbyterium der alten Kirche.[2]) Die Priester und Diakonen einer Bischofsstadt berieten einst in allen wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten den Bischof und bildeten so das Senatskollegium desselben. Die Funktionen des Presbyteriums gingen im Laufe der Zeit auf die Domkapitel über.[3])

---

d. geistl. Kurfürsten. Gekrönte Preisschr. Weimar 1906. In den Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. d. deutschen Reiches v. K. Zeumer. Weimar 1906. I. Bd., 3. Heft.

[1]) Die Ausgabe des Schenkungsbuches v. St. Emmeram in „Quellen u. Erörterungen z. bayerischen Geschichte" I bot für die in Frage stehende Zeit kein Material.

[2]) Phil. Schneider, d. bischöfl. Domkapitel. Mainz 1885. S. 1.

[3]) Hinschius, d. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1871. II, 59.

Wenn wir nach den Anfängen der Domkapitel suchen, so handelt es sich darum, den Entwicklungsgang zu erforschen, auf welchem der Kathedralklerus allmählich aus dem übrigen Klerus der Bischofsstadt sich absondert und die Rechte des Presbyteriums sich aneignet. Für die Bistümer Altbayerns kommt demnach die Entwicklung des Kathedralklerus in Betracht, wie sich dieselbe seit der Organisation der bayerischen Kirche durch Bonifaz (739) vollzogen hat.

Einen Hauptfaktor in dieser Entwicklung bildet die seit alter Zeit eingeführte vita canonica des Klerus.[1]) Bereits im 4. Jahrhundert bekannt, war sie vielfach in Vergessenheit geraten. Erst der tatkräftige Bischof Chrodegang von Metz (760) brachte sie beim Klerus seiner Stadt in neuer Form wieder zur Einführung.[2]) Andere Bischöfe ahmten sie nach, und bald zog die ‚regula Chrodegangi' im Siegeslauf durch das ganze Frankenreich bis an dessen südöstliche Grenzen. Dem Eifer der Bischöfe begegneten die Wünsche der Reichsregierung. Zahlreiche Kapitularien der ersten Karolinger[3]) sowie Reichsversammlungen[4]) beschäftigen sich mit der Disziplin des Klerus und fordern, daß derselbe entweder nach mönchischer oder kanonischer Regel lebe. Die wichtigste Verordnung in dieser Richtung erließ das Konzil von Aachen[5]) im Jahre 816. Ludwig der Fromme ließ in seinem kirchlichen Reformeifer die altkirchlichen Vorschriften, wie sie sich in der hl. Schrift, in den Werken der Väter und den Beschlüssen der Konzilien fanden, sammeln, durch neue ergänzen und baute hieraus eine neue Ordnung der vita canonica auf, die für den gesamten Reichsklerus verbindlich sein sollte. Obwohl die Majorität der auf dem Konzil

---

[1]) Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Hannover und Leipzig 1905. I, 77.

[2]) Hinschius, a. a. O. S. 51. — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1887. II, 62 ff. — Das Verhältnis der Regel Chrodegangs zur Benediktusregel stellt Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846. I, 495 ff. dar.

[3]) Vgl. das Capit. Pippins a. 782, c. 72, d. Capit. eccl. a. 789, c. 76.

[4]) Vgl. d. Konzil von Reisbach (800) c. XLIII (M. G. LL. Sect. III, concilia II, 212), besonders aber das Konzil von Mainz (813), c. VIII u. XXII. (ibid. p. 262 u. 267). — Hinschius, a. a. O. S. 51 und 52, A. 2. — Die ‚canonici' werden zum erstenmal erwähnt auf dem ‚concilium in Francia habitum' (779? 780?). M. G. LL. S. III, concilia II, 109.

[5]) M. G. LL. S. III, concilia II, 308.

anwesenden Bischöfe, wie in der Vorrede zu den Beschlüssen eigens hervorgehoben wird, samt ihrem Klerus die vita canonica beobachtete, und an den meisten Orten eine ihr entsprechende Ordnung bereits herrschend war,[1]) so wurde doch die Vorlage des Kaisers angenommen und angeordnet, daß die ‚institutio Aquisgranensis' binnen Jahresfrist im ganzen Reiche zur allgemeinen Durchführung gelangen sollte.[2])

Die Aachener Institution befiehlt den sämtlichen Klerikern, ob dieselben in der Stadt unter dem Bischofe oder auf dem Lande unter einem anderen Vorgesetzten sich befinden, im claustrum gemeinsam zu wohnen, zu essen und zu schlafen. Die Leitung einer solchen Kongregation lag in der Hand des Bischofs oder eines vom Bischof aufgestellten Prälaten. Sämtliche Kongregationen hatten die gleiche Organisation. Die Zahl der Mitglieder, die sowohl dem Adel als den übrigen Klassen des Volkes entnommen werden konnten, bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens und den Oblationen der Gläubigen. Aus diesen beiden Quellen bezogen die Kanoniker[3]) Unterhalt und Kleidung — ‚victus ac vestitus'.

Von den Mönchen unterscheiden sich die Kanoniker wesentlich dadurch, daß ihnen das Recht zusteht, Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Jedoch wurde dem in das Kanonikat eintretenden Kleriker nahegelegt, einen Teil seines Privatvermögens zum Besten der Kirche zu verwenden. Auch die Kleidung unterscheidet den Kanoniker von dem Mönche. So sollte ersterer die Kukulle,[4]) ein ausschließlich mönchisches Kleidungsstück, nicht tragen, ausgenommen bei großer Kälte. Im übrigen aber gestaltet sich das Zusammen-

---

[1]) M. G. LL. S. III, concilia II, 308.

[2]) ibid. S. 461.

[3]) Sie heißen ‚canonici', weil sich ihr Leben nach den ‚canones' der Kirche regelt. Diese Erklärung, welche schon das Konzil von Aachen (802) (M. G. LL. S. III, concilia II, 230) andeutet: ‚ut canonici iuxta canones viverent' dürfte die natürlichste sein. S. dagegen Schneider a. a. O. S. 29 und Werminghoff, Geschichte d. Kirchenverfassung Deutschlands. Hannover 1905. I, 77.

[4]) Die Kukulle ist die heutige Kapuze. In der deutschen Übersetzung der Reisbacher Beschlüsse bei Dückher, Salzburger Chronik (1666) in M. G. LL. S. III, concilia II, 475, heißt es: „Es soll keiner kein Gugl tragen, er sey dann ein Münch, oder es sey kalt." Das Wort existiert noch in dem „Guglmann", der bei feierlichen Exsequien an manchen Kirchen fungiert. Vgl. Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch. München 1872. I, 880.

leben der Kanoniker ganz ähnlich dem mönchischen Leben. Die Mitglieder versammeln sich zum gemeinschaftlichen Stundengebete, zur Teilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen und zur täglichen collatio, wo die institutio canonica, sowie erbauliche Schriften verlesen, Übertretungen bekanntgegeben und bestraft und Beratungen gepflogen wurden. Der gegenseitige Verkehr soll geleitet sein durch brüderliche Liebe. Die Kanoniker werden daher auch in der Regel als ‚fratres Deo famulantes' bezeichnet.[1]) — So sehr indes das kanonische Leben dem klösterlichen Leben ähnelt, so besteht doch zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied durch die oben erwähnte Freiheit der Kanoniker vom Gelübde der Armut. Ludwig der Fromme wollte durch seine Bestimmung den Klerus keineswegs dem Mönchtum zudrängen,[2]) sondern demselben nur eine strengere Disziplin geben. Wie die Mönchsregel schon zu Aachen streng von den Vorschriften der Kanoniker geschieden wurde, so sind auch bei der Beurteilung des Klerus der Bischofsstadt beide Kongregationen auseinanderzuhalten.

Der in der vita canonica vereinigte Kathedralklerus der bayerischen Bistümer hat im Laufe der Zeit mannigfache Wandlungen erlebt. Während des 9. Jahrhunderts stand das kanonische Leben in höchster Blüte. Im 10. Jahrhundert begann der Verfall desselben und in Verbindung damit ein Umschwung in den Besitzverhältnissen. An der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts hat der Kathedralklerus die erste Phase seiner Entwicklung durchschritten und steht dem Bischof bereits als eigentliches Domkapitel mit dem Rechte einer juristischen Person gegenüber.

Die Anfänge der Domkapitel knüpfen auf das innigste an klösterliche Niederlassungen an.[3]) Drei altbayerische Bistümer waren aus Klostergründungen hervorgegangen: Salzburg, Freising und Regensburg. Die Mönche des Kathedralklosters, wohl der einzige oder doch weitaus zahlreichere Klerus der Bischofsstadt, vertraten

---

[1]) Über die Aachener Institution handelt eingehend Werminghoff, d. Beschlüsse d. Aachener Konzils i. J. 816. N. A. d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtsk. Hannover u. Leipzig 1902. 27, 623. Vgl. auch Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg i. Br. 1860. IV, 16.

[2]) Wie Hinschius, a. a. O. S. 54 annimmt.

[3]) Hinschius a. a. O. S. 59. Vgl. auch v. Below, d. Entstehung d. ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel. Histor. Studien. Leipzig 1883. 11. Heft, S. 17 A. 1.

hier ursprünglich das spätere Domkapitel. Die Jahre von 764 bis 774 brachten der altbayerischen Kirche die bedeutungsvollen Translationen heiliger Leiber und in Verbindung damit neue Kirchenbauten. In die neuen Kirchen, die als zweite Kathedralen neben den ursprünglichen Klosterkirchen galten, zog ein neuer Klerus ein, der nach der Regel Chrodegangs (760) ein gemeinsames Leben führte. Das mönchische Element behauptete aber damals noch das Übergewicht. Beim Kloster verblieb auch der Sitz des Bischofs, der zugleich als Abt den Mönchen vorstand. Mönche und Kanoniker hatten gemeinsame Rechte und Pflichten an den Kathedralen und schieden sich nur durch die Regel voneinander. Das Verhältnis der beiden Kongregationen war anfangs ein so inniges, daß im 8. Jahrhundert in den Zeugenreihen und den Nekrologien Mönche und Kanoniker in bunter Reihenfolge aufgeführt und wechselweise beiden Kathedralen zugeschrieben werden.

Mit dem Sturze Tassilos erfuhren auch die kirchlichen Verhältnisse Bayerns eine Umgestaltung. An die Spitze der bayerischen Kirche trat Arn von Salzburg als Metropolit, ein Mann, der Karl dem Großen hinreichende Gewähr für die Durchführung seiner Ideen leistete. Das Mönchtum erfährt jetzt einerseits eine Schwächung, insofern das Eingreifen der Karolinger in Bayern den unter Tassilo so zahlreichen Klostergründungen Einhalt gebot;[1]) anderseits zwingt die strenge Kirchenzucht Karls auch den Weltklerus zu einer Art klösterlichen Zusammenlebens und verleiht demselben ein gewisses Ansehen gegenüber den Mönchen. Durch alle den Klerus betreffenden Verordnungen des Kaisers zieht sich jetzt die bestimmte Scheidung zwischen Mönchen und Kanonikern, bis dieselbe durch die genaue Formulierung des kanonischen und mönchischen Lebens auf dem Konzil von Aachen ihren endgültigen Abschluß findet.

Die Aachener Regel war in den Bistümern Altbayerns zur allgemeinen Durchführung gelangt. Die Kanoniker führten nun ein gemeinsames Leben und versahen den Dienst an der Kathedrale. Der sich immer mehrende Besitz der Kirche, die Zuwendungen an die Kanoniker im Besonderen, das Recht des Kanonikers auf Privatbesitz mußte dem Kathedralklerus stets neue Glieder zuführen und sein Ansehen steigern.

[1]) Riezler, Geschichte Baierns. Gotha 1878. I, 286.

Es war unausbleiblich, daß zwischen Mönchen und Kanonikern ein gegenseitiger Wetteifer stattfand. In dem Ringen um den Vorrang in der Kathedrale gewannen die Kanoniker mehr und mehr die Oberhand. In den vierziger Jahren des 9. Jahrhunderts werden die Kanoniker zum erstenmale als solche erwähnt.[1]) Die Glieder des Klosterverbandes und des Kanonikats sind jetzt strenge voneinander geschieden, und jede Kongregation erscheint unter ihrem eigenen Vorgesetzten. In den Konsensvermerken treten die Kanoniker immer häufiger und nachdrücklicher hervor und rücken unter den Konsensberechtigten an die erste Stelle. Die Mönche treten mehr in den Hintergrund und werden schließlich völlig zurückgedrängt.

Ihren Unterhalt bezogen die Kanoniker gleich dem übrigen Klerus aus dem gemeinsamen Kirchenbesitz. Jeder Kanoniker erhielt sein tägliches Stipendium (auch Präbende im älteren Sinne genannt) nach Maßgabe der Aachener Vorschriften aus der Hand des Bischofs, dem die Verwaltung und Verteilung des Kirchenvermögens zustand. Neben dem gemeinsamen Kirchengute entwickelte sich aber in jedem Bistum ein Spezialfonds für die Kanoniker, d. i. ein Kirchengut, das zwar der Verwaltung des Bischofs unterstand, jedoch nach dem ausdrücklichen Willen der Donatoren lediglich den Kanonikern zur Nutznießung zukommen sollte;[2]) denn die Aachener Regel gestattet jedem Kanoniker, freies Eigentum zu erwerben und zu besitzen. Mit dem stets sich mehrenden Grundbesitz der Kirche hatte sich das Bedürfnis herausgebildet, denselben durch Eingehung von Tauschgeschäften zu arrondieren. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts erteilte Ludwig der Deutsche den altbayerischen Bischöfen die Erlaubnis, vorteilhafte Tauschverträge abzuschließen. Da diese Geschäfte den Konsens des Klerus erforderten, so erscheinen seit dieser Zeit die Kanoniker besonders häufig in den Urkunden.

Die in der vita communis vereinigten Kathedralkleriker hatten in dieser Zeit noch keine bestimmten Rechte weder dem Bischof noch dem übrigen Klerus gegenüber. Die Vorschriften der vita canonica verfolgten nur asketisch-disziplinäre Zwecke, gaben aber

---

[1]) So in Freising, Regensburg und Passau. In Salzburg und Säben vermissen wir für diese Zeit spezielle Quellen.

[2]) Die Zuwendungen geschahen i. d. Regel durch vornehme Laien. Durch die Freigebigkeit der Bischöfe erhielt das Vermögen der Kanoniker keine Bereicherung. Vgl. Schneider, die bischöfl. Domkapitel. Mainz 1885. S. 38.

den Kanonikern keineswegs den Charakter einer mit Rechten ausgestatteten Korporation. Vielmehr lebten die Kathedralkleriker nach diesen Vorschriften unter gänzlicher Bevormundung durch den Bischof, den sie, wie die Mönche ihren Abt als ihren geistigen Vater verehrten, während sie sich selbst gegenseitig als „Brüder" bezeichneten. Das innige Verhältnis zwischen Bischof und Kanonikern dieser Zeit ließ ernstliche Differenzen nicht aufkommen. Es war das Prinzip des Gehorsams, welches die Stellung der Kanoniker gegenüber dem Bischof bestimmte. Darum kann auch damals von einem eigentlichen Konsensrechte noch keine Rede sein. [1])

Eine entscheidende Änderung dieser Verhältnisse vollzog sich im 10. Jahrhundert. Der Kathedralklerus entwickelte sich zur juristischen Persönlichkeit, zum eigentlichen Domkapitel.

Die nächste Veranlassung dazu gab die allmählich beginnende Lockerung des gemeinsamen Lebens an den Kathedralen. Das Nebeneinander von klösterlicher Zucht und der Möglichkeit, Besitz zu erwerben, konnte nicht von allzulanger Dauer sein. Der reiche Besitz mußte in dem Kanoniker die Lust erwecken, ihn auch zu genießen. Dazu gesellte sich in Bayern die durch die Ungarneinfälle eingerissene Zuchtlosigkeit des Klerus überhaupt. Tatsächlich finden sich in einigen Bistümern [2]) die Spuren des Verfalles der vita canonica. Einen unumstößlichen Beweis liefert Regensburg, wo dieser Verfall den hl. Wolfgang zur Reform des kanonischen Lebens nötigte. — Hand in Hand mit dem Niedergang des gemeinsamen Lebens vollzog sich auch ein Umschwung in den Besitzverhältnissen. Der Spezialfonds, der den Kanonikern bisher nur zum Nutzgenusse zur Verfügung stand, aber vom Bischof verwaltet wurde, entwickelte sich nun zum freien Eigentum des Kapitels. Die Kanoniker verfügen über eigene Zinsbauern auf ihren Gütern, bewirtschaften ihre Ländereien getrennt vom übrigen Kirchenbesitz, tauschen und vertauschen ihren Grundbesitz. Als Eigentümer von Grund und Boden bedürfen sie eines eigenen Vogtes, der im Verein mit dem Vorstande des Kapitels, dem Propste, die Geschäfte abschließt. Der

[1]) Vgl. Spangenberg, Beiträge z. älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitt. d. Vereins f. Gesch. u. Landesk. v. Osnabrück. Osnabrück 1900. 25, 21.

[2]) So in Salzburg, Freising, Brixen.

Bischof mochte über das Eigentum der Kanoniker nur mehr ein Oberaufsichtsrecht bewahren.[1])

Insofern die Kanoniker einen großen Teil ihres Unterhaltes aus ihrem gemeinsamen Besitze bezogen, kann man bereits in dieser Zeit von einer eigenen domkapitelschen mensa sprechen. Neben dieser Unterhaltsquelle dauern aber die Stipendien aus der Hand des Bischofs noch fort. Davon mag es kommen, daß Schenkungen, die ausschließlich dem Nutzgenusse der Kanoniker zugedacht sind, noch immer in die Hand des Bischofs übergeben werden. Dem einzelnen Kanoniker werden bestimmte Güter zum jährlichen Unterhalte angewiesen. Freising und Brixen sind in dieser Richtung den anderen altbayerischen Bistümern vorangegangen.[2])

Die Lockerung der vita canonica mußte notwendig auch eine Befreiung der Kanoniker von der bischöflichen Bevormundung[3]) und eine Steigerung des Selbstbewußtseins sowohl der Kommunität als auch des Einzelnen zur Folge haben. Das freie Eigentum hatte den Kanonikern den Charakter der Selbständigkeit verliehen. Die Selbständigkeit des Kapitels gegenüber dem Bischof zeigt sich besonders darin, daß die Kanoniker nun selbständig Tauschgeschäfte abschließen. Auch strebte der Kanoniker gegenüber dem anderen Diözesanklerus, speziell den Mönchen der ursprünglichen Kathedralklöster gegenüber eine bevorzugte Stellung zu erringen.

Der erste Schritt hiezu geschah durch die Ausscheidung des Klostergutes vom gemeinsamen Kirchenvermögen und durch die Reform des klösterlichen und kanonischen Lebens, wie diese am Ende des 10. Jahrhunderts in den altbayerischen Bistümern stattfand. Die Mönche wurden von der Mitberatung in Diözesanangelegenheiten enthoben. Ihre Interessen trennten sich von nun an von denen des Bistums. Um so intensiver konnten sich jetzt die Kanoniker an den Regierungsgeschäften beteiligen. Die Verbindung des Kathedralklerus mit dem Bischofe wird jetzt eine innigere und bestimmtere.

Das gesteigerte Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem

[1]) Vgl. Huller, die juristische Persönlichkeit der kath. Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860. S. 39.

[2]) Schneider, a. a. O. S. 60 und 61 verlegt diese Entwicklung im Allgemeinen erst in das 12. und 13. Jahrhundert.

[3]) Spangenberg, a. a. O. S. 21.

Kathedralklerus wird die Bischöfe Wolfgang von Regensburg und Albuin von Säben veranlaßt haben, ihre Residenz an die Kathedrale zu verlegen. Mit dieser Annäherung wuchs natürlich auch der Einfluß des Domkapitels auf den Bischof.[1]) Endlich trug die Wiederherstellung des kanonischen Lebens dazu bei, dem Domkapitel die notwendige korporative Stärke gegenüber den klösterlichen Genossenschaften zu verleihen. Hatte der Verfall des kanonischen Lebens an der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts die Entwicklung des Kathedralklerus zum selbständigen Domkapitel gefördert, so gab die versuchte Wiedereinführung der vita communis am Ende des 10. Jahrhunderts den Kapiteln die Möglichkeit, den anderen geistlichen Korporationen gegenüber ein größeres Ansehen zu behaupten und zu einer bevorzugten Stellung sich aufzuschwingen.

Der weitgehende Einfluß des mittelalterlichen Domkapitels lag begründet in dem Rechte der Zustimmung in allen Besitz- und Verwaltungsangelegenheiten. Dieses Konsensrecht leitete sich aber nicht aus der ursprünglich klösterlichen Verfassung, sondern aus den Befugnissen des altkirchlichen Presbyteriums ab.

Auch in der laufenden Periode wird der Konsens von dem Presbyterium, d. i. den Priestern und Diakonen der Bischofsstadt ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer geistlichen Genossenschaft in Verbindung mit der vornehmen Laienwelt abgegeben.[2]) Im 10. Jahrhundert nimmt dieses Recht bereits eine bestimmte Fassung an. Vielfach wird zwischen dem Konsilium d. i. dem bloßen Rate und dem Konsense nicht strenge unterschieden.[3]) Gegen Ende unserer Periode sehen wir ersteren dem immer nachdrücklicher erwähnten Zustimmungsrechte weichen. Der Kreis der Kon-

[1]) Vgl. Schneider a. a. O. S. 56 und 57.

[2]) Die Ansicht von Huller, d. juristische Persönlichkeit d. kath. Domkapitel in Deutschland. Bamberg 1860. S. 34, daß die Kathdralkapitel seit Entstehung des Kongregationslebens die Funktionen des Presbyteriums erlangt hätten, ist unzutreffend.

[3]) Oft hat der Konsens nur die Bedeutung einer Bekräftigung oder Bestätigung. Vgl. auch Bitterauf, die Traditionen des Domstiftes Freising. In den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. München 1906. N. F. IV, p. LI; ebenso Mitterwieser, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Forsch. z. Gesch. Bayerns. München 1905. XIII, 169, A. 2.

sensberechtigten, der anfangs Klerus und Volk schlechthin umschloß, beschränkt sich jetzt mehr und mehr auf die Kanoniker, den Adel und die Ministerialen.[1]) Diese Zusammensetzung zeigt bereits im Keime die landständische Verfassung der geistlichen Fürstentümer.

Wo es sich um domkapitelschen Besitz handelt, ist der Konsens der Kanoniker neben der Zustimmung des Presbyteriums und des Volkes ausdrücklich hervorgehoben.[2])

Ähnlich wie mit dem Konsense verhält es sich mit dem Rechte der Bischofswahl. Die kanonische Bischofswahl war unter den Karolingern dem Ernennungsrechte des Königs gewichen.[3]) Wo dasselbe ausnahmsweise oder der Form halber ausgeübt wurde, gab es den Kanonikern anscheinend keinen Vorzug vor den übrigen Wahlberechtigten. Die Wähler verstanden aber wohl ihr Recht zu ihrem Vorteile auszunützen. Die Bischofswahl wurde die Leiter, auf der das Domkapitel zu seiner autonomen Stellung emporstieg.

Was die Pflichten der Kanoniker betrifft, so entspringen diese teils den Regeln des kanonischen Lebens, teils der rechtlichen Stellung der Kanoniker gegenüber dem Bischofe. Die Aachener Regel verpflichtet die Kanoniker zur Arbeit, zum Studium und zum Gebet, insbesonders zur Einhaltung der kanonischen Tagzeiten. Auch fordert sie die Errichtung von Schulen als Pflanzstätten des Klerus und die Instandsetzung von Räumlichkeiten zur Aufnahme von Armen und Pilgern. Als Kathedralkanonikern obliegt ihnen die Verpflichtung zum Gottesdienste in der Kathedrale und zur Assistenz bei den Pontifikalien. Auf Grund von Stiftungen sind sie gehalten, das Gedächtnis der Verstorbenen durch Feier der heiligen Messe, speziell der Konventmesse, durch Veranstaltung gemeinsamer Mahlzeiten und Ausspeisung von Armen zu begehen.

Die Aufnahme in die Reihe der Kanoniker, wie in den Klerus überhaupt, lag in der Gewalt des Oberhirten. Nach altkirchlicher Vorschrift hatte der Bischof jedoch den Konsens des Klerus einzuholen.[4]) In unserer Periode war noch keine bestimmte Zahl von

[1]) v. Below a. a. O. S. 18 sieht hierin allerdings eine Erweiterung d. Kreises d. Konsensberechtigten.

[2]) v. Below a. a. O. S. 18 A. 4.

[3]) Riezler a. a. O. S. 284 ff.

[4]) Vgl. Hinschius a. a. O. II, 613.

Kanonikern festgesetzt. Dieselbe richtete sich nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Kirchenvermögens.[1]) Aus dem rasch anwachsenden Besitz der Kirche erklärt sich die große Anzahl der Kanoniker an einzelnen Kathedralen der altbayerischen Bistümer.

Der Zutritt zum geistlichen Stande war allen mit Ausnahme der Unfreien gestattet. Daß aber auch solche nicht selten trotz der bestehenden Verbote als Kleriker aufgenommen wurden, läßt sich den Aachener Vorschriften entnehmen, aus welchen hervorgeht, daß manche Bischöfe ihren unfreien Klerikern Kanonikate verliehen in der Absicht, volle Gewalt über sie zu besitzen und sich leichter ihrer Verbindlichkeiten, besonders in Bezug auf den Unterhalt, entledigen zu können. Im Allgemeinen blieb aber die Aufnahme von Unfreien in den Klerus eine Ausnahme.

Weitaus das größte Kontingent stellte der Adel und die Freien. Insbesonders scheint ersterer schon frühzeitig Eingang in die Kanonikate gefunden zu haben. Die reichen Dotationen der Kirche flossen meist aus den Händen Adeliger und ihrer Söhne, und mit den Gütern kamen sie nicht selten selbst in die Kapitel.[2]) Jene Art von Nepotismus, welche den Deszendenten der Nebenlinie den Besitz von Gütern und die Nachfolge in der klerikalen Würde sichert, ist auch in den Kathedralkapiteln zur Geltung gekommen.[3]) Endlich mag die Lockerung der strengen vita canonica, der reiche Besitz, die größere Selbständigkeit und die innigere Verbindung des Domkapitels mit dem Bischofe im 10. Jahrhunderte den Adel in gesteigertem Maße zum Eintritt in die Kathedralkapitel gereizt haben. Freilich lassen sich die einzelnen Kanoniker nur selten als Adelige erkennen. Mit Ausnahme der Dignitäre tritt überhaupt der einzelne Kanoniker aus der Gemeinschaft wenig hervor. Die Zeugenreihen, welche lediglich Namen ohne Attribute aufführen, versagen genügende Aufschlüsse. Genealogische Forschungen aber, die sich nur auf die hypothetische Identität zweier gleichnamiger

[1]) Es ist darum gewagt, schon bei der Einrichtung der Kanonikate an den neuen Kathedralen die Zwölfzahl anzunehmen. Die Synode von Reisbach hatte obige Bestimmung getroffen. M. G. LL. S. III, concilia II, 266, c. XIV.

[2]) Seuffert, Versuch einer Geschichte d. deutschen Adels in d. hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt 1790.

[3]) Zunächst erlitt das Besetzungsrecht des Bischofes eine Einschränkung durch diese Laienpatronate; erst später erlangten die Kanoniker dieses Recht. Vgl. Schneider a. a. O. S. 107.

Personen stützen, dürften auf allzu schwankem Boden sich bewegen. Zu diesen Schwierigkeiten hat die neuere Forschung noch die weitere gefügt, daß die Bedeutung ‚nobilis' im 10. Jahrhundert — wenigstens in den Freisinger Urkunden —[1]) eine Wandlung erfahren hat.

Klarer als die adelige Abkunft tritt die hierarchische Würde und der kirchliche Rang des Kanonikers zu Tage. In der Regel zeichnen der Reihe nach Priester, Diakonen, Subdiakonen und einfache Kleriker. An der Spitze steht der Propst als Vorstand des Kapitels, mit dem auch die Würde des Archidiakons verbunden ist.[2]) Dadurch ist dem Vorstande des Kapitels ein Recht der Mitregierung und Stellvertretung des Bischofes in der Bistumsverwaltung zugestanden, ein Recht, das dann später dem Kapitel selbst zukam.

Höher als der Archidiakon, den Befugnissen nach aber unter ihm stand der Archipresbyter, der älteste der Priester, der meistens auch die der Mönchsregel entnommene Würde des Dekans inne hatte. Neben diesen erscheinen noch als ‚primi canonici' der magister scholarum,[3]) der Kustos und Primicerius. Es sind die Anfänge der eigentlich domkapitelschen Dignitäten.

Am Ende des 10. Jahrhunderts hatte der altbayerische Kathedralklerus sich bereits zur selbständigen Korporation, zur juristischen Persönlichkeit entwickelt. Diese Entwicklung war hauptsächlich begünstigt worden durch das errungene Eigentumsrecht der Kapitel. Hatte die vita canonica hemmend gewirkt, insofern sie die Kanoniker unter der bischöflichen Vormundschaft zusammenschloß und ein Selbstbewußtsein derselben nicht aufkommen ließ, so wirkte sie andererseits fördernd, insoferne sie der Genossenschaft die nötige korporative Kraft verlieh.

Es sollen nun die Anfänge der einzelnen altbayerischen Domkapitel zur Darstellung gelangen.

1. Salzburg.

Die ursprüngliche Kathedrale des Bistums Salzburg war die Klosterkirche St. Peter. Der Abt des Klosters war zugleich

---

[1]) Bitterauf, l. c. p. LXXVIII und LXXIX.

[2]) Vgl. Schneider a. a. O. S. 59.

[3]) Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart 1885. S. 182 ff.

Bischof der Diözese.[1]) Die zahlreichen von ihm geleiteten Mönche bildeten den Kathedralklerus. Nach der Regel des hl. Benedikt lebten Abtbischof und Mönche im Kloster und versahen den Gottesdienst an der Kathedrale.[2]) Wie der Abt nach der Klosterregel verpflichtet ist, den Rat der Mönche in wichtigen Angelegenheiten zu hören, so wird er dieselben auch als Bischof in Fragen der Bistumsverwaltung als Ratgeber herbeigezogen haben. Die Mönche von St. Peter bildeten das Ratskollegium des Abtbischofes. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, als im Jahre 767 der tatkräftige Bischof Virgil (741—785)[3]) zum Bau einer neuen Kirche schritt und dieselbe nach sieben Jahren am 25. September 774[4]) dem hl. Rupert weihte, dessen Leib er tags vorher (24. Sept.) dorthin transferiert hatte. Die gesteigerten religiösen Bedürfnisse, welche die alte Klosterkirche nicht mehr zu befriedigen imstande war, mochten ihn zum Kirchenneubau veranlaßt haben. Die neue Kathedrale stand nun ebenbürtig neben der alten Kirche von St. Peter als zweite Kathedrale des Bistums und wird von jetzt ab als die ‚ecclesia s. Petri atque s. Rudberti' bezeichnet.

Die neue Kirche bedurfte eines eigenen Klerus. Waren es nun die Mönche von St. Peter oder andere Kleriker, welche den Gottesdienst an der neuen Kathedrale zu versehen hatten? Eine sichere Lösung dieser Frage läßt sich nicht finden. Die Erwähnung eines Cencio und Mauritius, die als ‚monachi s. Rudberti' bezeichnet[5]) werden, beweist, daß auch die neue Kirche mit Mönchen besetzt wurde.[6]) Allein gerade das enge Band, welches die beiden Kathedralen zu der einen Kirche Salzburg vereinigte, läßt einen

[1]) Herzberg-Fränkel, d. älteste Verbrüderungsbuch v. St. Peter in Salzburg. In dem N. A. d. Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtsk. Hannover 1887. 12, 64.

[2]) Fastlinger, die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger. In Grauert, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. Freiburg 1903. II, 2. u. 3. Heft S. 148.

[3]) Die Angabe der Regierungszeit der Salzburger Bischöfe richtet sich nach Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch. Salzb. 1898.

[4]) Das Jahr 773, in welches vielfach die Translation des hl. Rupert verlegt wird, scheidet aus, da nach kanonischer Vorschrift nur an Sonntagen, bez. deren Vorabenden die Einweihung von Kirchen und die damit verbundene Translation heiliger Leiber vorgenommen werden durfte, und der 24. und 25. Sept. im Jahre 774 auf einen Samstag u. Sonntag fielen.

[5]) Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch. I, 28.

[6]) Herzberg-Fränkel, a. a. O. S. 64.

Wechsel der Bezeichnung zu. Das Bistum wird bald nach beiden Heiligen, bald nach einem von beiden benannt, es werden Güter dem hl. Rupert zugesprochen, welche ursprünglich dem hl. Petrus zugedacht waren.[1]) So können Mönche, die an der Klosterkirche St. Peter lebten, auch als ‚monachi s. Rudberti' bezeichnet werden. Diese innige Wechselbeziehung zwischen der Klosterkirche und der neugebauten Kathedrale läßt sich auch anderswo verfolgen. Es ist wohl anzunehmen, daß die neue Kirche St. Rupert von Anfang an mit einem eigenen, von den Mönchen in St. Peter verschiedenem Klerus besetzt wurde. In der Folge erscheinen sodann Kanoniker an dieser Kirche. Schon beim Beginne des Baues der St. Rupertuskirche dachte man in Salzburg daran, das kanonische Leben einzuführen. Im Jahre 767 stiftete Graf Günther die Zelle Otting und überließ dem Bischof Virgil die Vollmacht, die neue Gründung entweder mit Mönchen des Bischofssitzes oder mit Kanonikern zu besetzen.[2]) Die von Chrodegang wieder ins Leben gerufene ‚vita canonica' hatte also auch in Salzburg bereits Anklang gefunden. Während Otting indes mit Mönchen besetzt wurde, dürfte die um die gleiche Zeit im Bau begriffene Rupertuskirche mit Kanonikern versehen worden sein, da solche in der Folgezeit dort tatsächlich ihren Sitz hatten. Auch aus den Notizen eines Unbekannten aus dem Jahre 1170,[3]) läßt sich vermuten, daß in der ‚ecclesia sinodalis'[4]) die Kathedrale St. Rupert und in den „zwölf beziehungsweise mehr Priestern" die Kanoniker eben dieser Kirche gemeint sind. Diese Notiz in Verbindung mit dem Umstand, daß bei der Neugründung einer Kirche oder eines Klosters gewöhnlich zwölf Priester bez. Kleriker eingesetzt wurden, mag zu der Annahme Veranlassung gegeben haben, daß die Kanoniker bei St. Rupert zwölf an der Zahl waren.[5]) Für die spätere Zeit war jedoch sicher das Vermögen der Kirche allein ausschlaggebend.

[1]) Hauthaler, l. c. p. 28.

[2]) Hauthaler, l. c. p. 34.

[3]) Dümmler, Beiträge z. Geschichte des Erzbistums Salzburg v. 9. bis 12. Jahrh. In dem Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. Wien 1860. 22, 298.

[4]) Die Kathedrale von St. Peter in Regensburg wurde ebenfalls als ‚ecclesia sinodalis' bezeichnet.

[5]) Hofmann, Geschichte der Dotation des Salzburger Domkapitels. In den Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde. Salzburg 1869. IX, 69 u. 78, stellt diese Annahme als sicher hin, jedoch ohne Beweis.

Vorausgesetzt, daß bei St. Rupert von Anfang an wirklich Kanoniker waren, so gestaltete sich deren Leben zunächst nach den Vorschriften Chrodegangs, und erhielt dann seine bestimmte Regelung durch die institutio canonica von Aachen. Auch Erzbischof Arn von Salzburg (785—821) mochte sich jenen Bischöfen beizählen, in deren Sprengel das kanonische Leben bereits vor dem Aachener Konzil durchgeführt war. Hatte doch schon Karl der Große im Jahre 799 oder 800 eine Verordnung an ihn ergehen lassen, welche den Kanonikern die Pflicht auferlegt, Fremde, Pilger und Arme aufzunehmen.[1]) Der Erzbischof hatte gleich den anderen auf dem Konzil nicht anwesenden Bischöfen die Aachener Institution vom Kaiser durch einen eigenen Boten, namens Rotho, zugesandt erhalten mit dem Auftrage, deren Durchführung binnen Jahresfrist bei seinen Suffraganen zu veranlassen.[2]) Für jedes Kapitel sollte eine genaue Abschrift der institutio hergestellt werden.[3]) Neben der Kathedrale von St. Rupert erhob sich also ein den Aachener Vorschriften entsprechendes claustrum, in welchem die Kanoniker wohnen, essen und schlafen sollten. Mönche und Kanoniker leben jetzt als die ,viri dei ad Salzburch‘ [4]) an den beiden Kathedralen. Da die Mönche das Prioritätsrecht besaßen, auch an Zahl überlegen waren und die neue Kirche samt dem Klaustrum der Kanoniker auf Grund und Boden von St. Peter erbaut war,[5]) so waren die Mönche von den gottesdienstlichen Funktionen an der neuen Kathedrale wohl nicht ganz ausgeschlossen. Vermutlich begleiteten sie den Erzbischof, der seinen Sitz in St. Peter beibehielt, zur Feier der Pontifikalien nach St. Rupert. Aus den innigen Beziehungen zwischen beiden Kongregationen erklärt sich auch das wiederholte gemeinsame Erscheinen von Mönchen und Kanonikern in den Urkunden in wechselnder Reihenfolge.[6]) Beide Kongregationen unterstehen auch der Leitung des Erzbischofes.

[1]) M. G. LL. S. III, concilia II, 213, n. VIII.

[2]) M. G. LL. S. III, concilia II, 458—461.

[3]) Tatsächlich war auch eine solche Abschrift auf Pergament (12. s.) im domkapitelschen Archiv von Salzburg bis in unsere Zeit erhalten. Hofmann, a. a. O. S. 79, A.

[4]) Hauthaler, l. c. p. 146, cod. Odalberti n. 84 a.

[5]) Zillner, Geschichte d. Stadt Salzburg. Salzb. 1885. I, 58.

[6]) Herzberg-Fränkel, das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg. S. 64. zieht hieraus den Schluß, „das Domkapitel“ von Salzburg

Wie die mittelalterliche Verfassung fast ausschließlich auf dem Besitze von Grund und Boden sich aufbaute, so spielt auch in der Entwicklung der Domkapitel der Grundbesitz eine bedeutsame Rolle. Nach altkirchlicher Anschauung war der Kirchenpatron der alleinige Eigentümer des Kirchengutes, der Bischof aber der Verwalter desselben. Dieser hatte über das gesamte Kirchenvermögen zu verfügen und dasselbe gemäß wiederholt eingeschärfter Vorschriften in vier Teile zu teilen, einen für sich, einen zweiten für den Klerus, einen dritten für die Kirchenfabrik, den vierten für die Armen.[1]) Die Kanoniker bezogen also mit den Mönchen ein Viertel der Erträgnisse des gemeinsamen Kirchengutes, von welchem ihnen nach Maßgabe der Aachener Institution ein tägliches Stipendium in Naturalien gereicht wurde.

In der Regel floßen die Schenkungen nach Salzburg ‚ad ecclesiam s. Petri atque s. Rudberti in manus archiepiscopi‘. Doch gestattete Ludwig der Fromme eine Ausnahme, indem das Kapitulare vom Jahre 818/19 n. 4 die Anordnung enthält,[2]) daß alles, was von den Gläubigen freiwillig gegeben wird, nach alter Weise verteilt werde, ‚nisi forte a datoribus, ubi specialiter dandae sint, constitutum fuerit‘. Es sollte also dem Gutdünken des Donators völlig anheimgegeben sein, seine Schenkung einem von ihm näher bestimmten kirchlichen Zwecke zu weihen. Auf diese Weise entwickelte sich neben dem gemeinsamen Kirchengute eine Art von Spezialbesitz. Auch die Kanoniker an der Kathedrale von Salzburg mögen schon frühzeitig ihre besonderen

---

hätte sich zusammengesetzt aus Mönchen und Kanonikern, oder es hätte Kanoniker gegeben, die zugleich Mönche von St. Peter waren. Allein das ist ein innerer Widerspruch; denn beide Kongregationen, der Kathedralklerus von St. Rupert und der Klerus der Klosterkirche St. Peter, sind auf Grund ihrer Regel wesentlich verschieden. Auch erweckt es eine schiefe Vorstellung, von einem „Domkapitel von Salzburg" als einer Korporation in dieser Zeit zu sprechen. Die Funktionen des späteren Domkapitels lagen eben noch in der Hand des Presbyteriums. Aus diesen Gründen ist es auch nicht angängig, die Reihe der Kleriker, wie sich dieselbe unter Erzbischof Dietmar I. (874—907) im ältesten Salzburger Nekrolog (M. G. Necrol. II, col. 32, 15--34) findet, als das Domkapitel von Salzburg schlechthin zu bezeichnen, wie das Herzberg-Fränkel a. a. O. S. 86 tut.

[1]) Synode v. Reisbach (800). M. G. LL. S. III, conc. II, p. 200. 13.

[2]) M. G. LL. S. II Capit. Reg. Franc. p. 276. 23.

Gönner gefunden haben, wenn auch die Quellen von einer solchen Spezialdotation erst unter Erzbischof Dietmar Nachricht geben. Am 9. März 891 bestätigte nämlich König Arnulf eine bereits früher ‚in usum fratrum domino ibidem (sc. ad s. Rudbertum) famulantium' gemachte Schenkung des Königshofes Erding samt Zubehör an Höfen und Wald bei Helfendorf und Schwindach (bei Neumarkt a./Rott) und eine Besitzerweiterung durch Güter im Isengau und die slavische Grafschaft Dudleipen. Das Verfügungsrecht über die speziell dem Genusse der Kanoniker reservierten Güter soll aber dem Bischof zustehen.[1]) Neben diesem dem gesamten Klerus der Kathedrale zufallenden Nutzgenusse von Spezialgütern blieb es nach der Aachener Institution jedem Kanoniker unbenommen, Eigentum zu erwerben und zu besitzen, wobei ihm freilich nahegelegt wurde, beim Eintritt in das Kanonikat einen Teil seines Besitzes in Form einer Prekarie an die Kirche zu geben. Tatsächlich begegnen uns in Salzburg, besonders im 10. Jahrhundert, Kanoniker mit reichem Grundbesitz, den sie der Kirche oder ihrer Kongregation überlassen, indem sie sich nur den lebenslänglichen Nutzgenuß vorbehalten.

Der im Laufe von mehr als anderthalb Jahrhundert angehäufte Grundbesitz der Salzburger Kirche, der stets wachsende Spezialfonds der Kanoniker, sowie die durch den Privatbesitz der einzelnen Kanoniker begründete ungleiche wirtschaftliche Lage der Mitglieder des Kathedralklerus konnten nicht ohne nachteilige Folgen für die Disziplin desselben bleiben. Das beginnende 10. Jahrhundert zeigt unverkennbare Spuren einer Lockerung der vita canonica an der Kathedrale von St. Rupert. Der große Besitz erregte die Lust nach dessen vollem Genusse, der Spezialfonds, der bis jetzt unter der Verwaltung des Oberhirten den Kanonikern nur zur Nutznießung überlassen war, bildete sich nun zum freien Eigentum derselben aus. Der durch den Privatbesitz der einzelnen Kanoniker eintretende soziale Unterschied lockerte das Prinzip des brüderlichen Zusammenlebens. Was dann für Salzburg besonders noch in das Gewicht fallen dürfte, das ist die infolge der Ungarneinfälle allenthalben eingetretene Zuchtlosigkeit des Diözesanklerus.

[1]) . . ‚eo videlicet rationis tenore, ut praelibatus religiose vite presul successoresque illius de his omnibus firmissimam perpetuis temporibus habeant potestatem sicut de ceteris episcopii sui.' Hofmann a. a. O. S. 81.

Der Verfall der vita communis vollzog sich in der Regel in der Weise, daß zunächst die vornehmeren Kanoniker das gemeinsame Klaustrum verließen und eigene Wohnungen außerhalb desselben bezogen. So befand sich die Kirche des hl. Johannes des Täufers nebst dem dazu gehörigen Hause am Eingang zum Garten des Frauenklosters auf dem Nonnberg in dem Besitze des Propstes Yrminhard. Am 7. Februar 931 geht es über in die Hände des edlen Priesters Engilpert, wohl eines hervorragenden Kathedralkanonikers und seines Sohnes, des nachmaligen Domdekans Liutfred.[1]) Da nun der noch im 12. Jahrhundert nachweisbare Konnex jener Objekte mit dem Domkapitel[2]) sie nicht als Privatbesitz, sondern als Kapitelsgut erkennen läßt, so ist anzunehmen, daß jenes Haus den Dignitären des Kathedralklerus als eine vom gemeinsamen Klaustrum getrennte Wohnung diente. Auch sind gerade die vornehmen Kleriker dieser Zeit verheiratet gewesen und machen Zuwendungen an Frau und Kinder. Nach allgemeiner Annahme hatten zwar diese Kanoniker beim Eintritt in den geistlichen Stand ihre Frauen zu entlassen,[3]) die dann das Nonnenkleid nahmen oder in völliger Zurückgezogenheit lebten.

Eine gänzliche Auflösung der vita communis, wie sich dieselbe an anderen Kathedralen bereits im 9. Jahrhundert vollzogen hat, ist in Salzburg jedoch nicht eingetreten.

Einschneidender als auf dem Gebiete der klerikalen Zucht waren die Nachwirkungen der Ungarneinfälle auf das wirtschaftliche Leben. Viele Kirchen und Klöster waren zerstört worden und zahlreiche ausgedehnte Ländereien lagen verwüstet. Da waren es zunächst die geistlichen Genossenschaften mönchischer und kanonischer Observanz, dann auch hochbegüterte Adelige, denen die Neubewirtschaftung des verödeten Landes zufiel.[4]) So übernahm im Jahre 925 der Diakon Reginold,[5]) ausgezeichnet durch hohe

[1]) Hauthaler, l. c. p. 124. cod. Od. n. 62. Eben dieser Liutfred empfängt auch Besitz für sich, seinen Sohn u. dessen Mutter. ibid. n. 75.

[2]) Vgl. Zillner, a. a. O. I, 225.

[3]) Vgl. Hauthaler, l. c. p. 56.

[4]) Das für die Regierungsperiode Odalberts (923—935) charakteristische Arrondierungssystem mag sich vielleicht hieraus erklären.

[5]) Hauthaler, l. c. p. 76. cod. Od. n. 9. Wohl ein Verwandter der beiden Erzbischöfe Pilgrim u. Odalbert, für die er die Seelgerätstiftung machte. Da

Abkunft wie durch Reichtum, aus eigenen Mitteln die Wiederbebauung des 15 Jahre verwüstet gelegenen Ortes Reichersrot (s. Schönberg a./R.). Für die Kanoniker von Salzburg mag gerade dieser Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beigetragen haben, daß sich das Nutznießungsrecht, das ihnen über ihre Spezialgüter zustand, zum freien Eigentumsrecht entwickelte. Der genannte Diakon Reginold hatte seine Stiftung den Kanonikern zum Eigentum übergeben.[1]) Einen besonders deutlichen Einblick in die Besitzverhältnisse und die rechtliche Stellung der Kanoniker gewährt eine Tauschurkunde vom Jahre 931.[2]) Mönche und Kanoniker hatten gemeinsamen Grundbesitz zu gleichen Teilen, den einen zu Pfaffendorf (b. Anger am Högel), den andern im Mörntale. Es war also schon in dieser Zeit eine gewisse Scheidung zwischen mönchischem und kanonischem Besitze wohl zum Zwecke einer geregelten Bewirtschaftung getroffen. In Form eines Tauschvertrages vollziehen nun beide Teile eine Arrondierung, indem sie sich gegenseitig den ganzen Besitz an den genannten Orten überlassen. Die Kanoniker vollziehen dieses Rechtsgeschäft in eigener Person, vertreten durch ihren Dekan Liutfred. Zur vollen Gültigkeit desselben bedurfte es lediglich der Gegenwart und Erlaubnis des Erzbischofes.[3]) Dieser erscheint hier, aus seinem Verfügungsrecht über den Spezialfonds der Kanoniker verdrängt, nur mehr in der Eigenschaft eines Kuratelbeamten. Die Kanoniker üben nunmehr über ihren Spezialfonds das freie Eigentumsrecht aus. Als geistliche Korporation werden sie vertreten durch einen eigenen Vogt, der in der Person Dietmars in dem genannten Tauschvertrag fungiert.

Im zweiten Teile des Tauschgeschäftes treten die Kanoniker auch ihrem Erzbischofe selbständig gegenüber.[4]) Sie übergeben Odalbert das volle Eigentumsrecht über ihren von den Mönchen eingetauschten Besitz und erhalten von ihm hiefür Kirchengut in

ihn der Erzbischof als ‚diaconum suum‘ bezeichnet und seine Stiftung den Kanonikern zufällt, ist er wohl selbst Kanoniker gewesen.

[1]) ‚viris dei canonicis absque provenda . . . . aeternaliter in proprietatem.‘ Hauthaler, l. c. p. 76. cod. Od. n. 9. Zugleich die erste Erwähnung der ‚canonici‘.

[2]) Hauthaler, l. c. p. 146. cod. Od. n. 84 a.

[3]) ‚in praesentia et cum licentia archiepiscopi‘. Hauthaler, l. c. p. 146. cod. Od. n. 84 a.

[4]) Hauthaler, l. c. p. 147. cod. Od. n. 84 b.

der Nähe Salzburgs, welches ständiges Eigentum der Kanoniker und ihrer Nachfolger werden sollte. Die Rechtfertigung des bischöflichen Entgegenkommens[1]) erinnert an die in der Bestätigungsurkunde Lothars II. aufgeführten Gründe für die Aufteilung des Kirchenvermögens zu Köln unter Erzbischof Gunther.[2]) Die Absicht des Erzbischofs, an Stelle der bisherigen Verteilung der kirchlichen Einnahmen eine feste Dotation des Kathedralklerus zu begründen, läßt sich wohl daraus erkennen.

Im Laufe des 10. Jahrhunderts mehren sich fort und fort die Zuwendungen ‚in proprium ius canonicorum‘ Unter denselben verdient die Schenkung Kaisers Otto I. vom 8. Juni 959 besonders hervorgehoben zu werden, da sie das Eigentumsrecht der Salzburger Kanoniker über den neuen Besitz als deren ausschließliches Wohn-, Rodungs-, und Bewirtschaftungsrecht durch ihre Kolonen[3]) näher bestimmt. Es entwickelte sich daraus ein vom gemeinsamen Kirchengute gesondertes, freies Eigentum der Kanoniker, die ‚stipendiaria terra canonicorum‘. Neben diesem Sonderbesitz bezogen die Kanoniker auch noch den täglichen Unterhalt aus der Hand des Erzbischofes.

Der letzte entscheidende Schritt in der Entwicklung der Besitz- und Rechtsverhältnisse des Salzburger Klerus geschah, als Erzbischof Friedrich (958—991) nach dem Vorbilde des hl. Wolfgang in Regensburg im Jahre 987 die Leitung des Klosters St. Peter niederlegte und in der Person des bisherigen Dompropstes Titus einen eigenen Abt aufstellte[4]) und eine Vermögensscheidung zwischen dem Kloster und der Kathedrale von St. Rupert vollzog. Aus dieser Teilung gingen die Mönche verkürzt hervor,[5]) obwohl ursprünglich sämtliche Dotationen nach St. Peter geflossen waren und das Kloster eigentlich den größeren Anteil am Besitz beanspruchen konnte. Die beiden getrennten Teile verfolgen von jetzt ab ihre Sonderinteressen und verwalten getrennt ihre Besitzungen.

[1]) . . . ‚ob statum atque sacri ministerii culturam dei et s. Petri sanctique Ruodberti . . . ipsi canonici et posteri sui eiusdem vitae cultores.‘ Hauthaler, l. c. p. 147. cod. Od. n. 84 b.

[2]) Hinschius a. a. O. S. 56 A.

[3]) M. G. DD. I. p. 281, n. 202.

[4]) ‚Titus prepositus s. Rudberti monachus fit, et eodem anno abbas s. Petri.‘ Pertz, M. G. SS. IX, p. 772.

[5]) Kleynmayrn, Iuvavia. Salzb. 1784. Diplom. Anhang 189, 1.

Die Mönche beginnen das alte Verbrüderungsbuch zu erneuern und legen einen Traditionskodex an als Beweismittel für den ihnen zugewiesenen Besitz. — Auch in disziplinärer Hinsicht war diese Ausscheidung von Bedeutung. Nachdem Erzbischof Friedrich das klösterliche Leben in St. Peter wiederhergestellt,[1]) mag er nach dem Vorbilde des großen Reformators von Regensburg auch die Zügel in der Zucht des Kathedralklerus straffer gezogen haben, um die im Laufe des Jahrhunderts in Vergessenheit geratene vita canonica wieder zu retten und zu befestigen.

An der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts war der Kathedralklerus von Salzburg in eine neue Phase seiner Entwicklung getreten. Nachdem im Laufe des 10. Jahrhunderts eine Lockerung des kanonischen Lebens eingetreten war, kehrte man jetzt wieder zu den Vorschriften Ludwigs des Frommen zurück, — und eine zweite, wenn auch nur kurze Blüteperiode des gemeinschaftlichen Lebens entstand.

Indem die Kanoniker freies Eigentumsrecht über ihren Spezialfonds erworben hatten, war ihre Stellung gegenüber dem Erzbischof eine freiere geworden. Durch die Ausscheidung von St. Peter genossen sie als der Klerus der Kathedrale einen gewissen Vorzug vor den Mönchen und dem übrigen Klerus der Stadt. Tatsächlich zeigen sich nun auch schon die ersten Keime ihrer privilegierten Stellung. An Stelle des Erzbischofs vollziehen hohe Würdenträger der Kongregation, gleich ausgezeichnet durch Besitz wie durch den Adel der Geburt, die Rechtsgeschäfte des Kapitels. Der Domdekan Liutfred, Sohn des adeligen Priesters Engilpert, steht bei dem wichtigen Doppeltausch zwischen den Mönchen und Kanonikern einerseits, dem Erzbischof und diesen andrerseits an der Spitze des ihm untergeordneten Kathedralklerus.[2]) Ein Liutfred, der wohl nicht identisch ist mit dem genannten Dekan, jedoch zweifellos dem Kollegium der Kanoniker angehörte, erscheint in der Urkunde vom 17. März 963 als erzbischöflicher Archidiakon[3]) in einer Würde, die ihm ein gewisses Recht der Stellvertretung und Mitregierung in der Bistumsverwaltung gewährt. Ein Dom=

[1]) ‚Ista est ratio, qualiter renovata est vita monachorum ad s. Petrum a Fridarico archiepiscopo. Pertz, M. G. SS. XV, 2, 1052—57.

[2]) Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch I, 146. cod. Od. n. 84a u. b.

[3]) Hauthaler, l. c. p. 170. cod. Frid. n. 3.

propst Liutfred ist in dem ältesten Salzburger Verbrüderungsbuch als Wohltäter des Kapitels aufgeführt.[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Archidiakon Liutfred und der Propst Liutfred identisch sind.[2]) Zum erstenmale findet sich hier die Verbindung der beiden Würden in einer Person, die sich durch das ganze Mittelalter hindurchzieht.[3]) Auch jener Hartwig ‚Iuvavensis ecclesiae primicerius', dem seine hohe Würde und wohl auch adelige Abkunft einen Bischofsstuhl in Aussicht stellt und dem tatsächlich in den Jahren 1022—1039 die Kirche von Brixen zur Leitung anvertraut war, gehört zweifellos dem Kathedralklerus an,[4]) denn er erhielt für sich und den Kleriker Starchand ein domkapitelsches Lehen, welches er für den Todesfall den Kanonikern samt seinem Eigengute überließ. In der Person des adeligen Priesters Egilolf tritt neben den Dignitären der erste Kanonikus aus dem collegium canonicorum selbständig heraus und macht sich durch eine Stiftung für die Kanoniker zum Wohltäter seiner Mitbrüder.[5]) An die Namen Liutfred, Hartwig, Egilolf und andere knüpfen sich adelige Geburt, reicher Besitz und hohe kirchliche Stellung. Diese Namen geben auch die Gewähr dafür, daß bereits im 10. Jahrhundert der Adel im Schoße des Domklerus feste Wurzel gefaßt hat. Der gesteigerte Besitz, die immer wachsende Selbständigkeit der Kanoniker und nicht zuletzt die Aussicht auf höhere kirchliche Würden mochten ihn in das Klaustrum der Kathedrale gelockt haben.

So hoch auch das Ansehen des Kathedralklerus gestiegen war, so besaß er doch keines der Rechte des alten Presbyteriums oder des späteren Domkapitels, von denen die wichtigsten das Konsensrecht und das Wahlrecht waren. Freilich erholte sich der Erzbischof in allen wichtigen Fragen, besonders bei Veränderungen

[1]) Hofmann, Geschichte d. Dotation d. Salzburger Domkapitels. S. 92, A.

[2]) Der Domdekan L. erscheint am 6. Februar 931, der Archidiakon am 17. März 963, während der Dompropst im Jahre 1023 gestorben ist.

[3]) Hinschius, a. a. O. S. 88 u. 89. Über die rechtliche Stellung und das gegenseitige Verhältnis von Dekan, Propst und Archidiakon geben die Quellen nicht genügenden Aufschluß.

[4]) Hauthaler, l. c. p. 197. cod. Hart. n. 14. Der Primicerius zählt unter die Dignitäre des Domkapitels. Hauthaler bezeichnet ihn als Kanzler der Salzburger Kirche.

[5]) Hauthaler, l. c. p. 223. cod. Tietm. n. 27.

im Kirchenbesitze den Rat (consilium) und die Zustimmung (consensus) seines Ratskollegiums.[1]) Dieses bestand jedoch keineswegs ausschließlich aus den Kanonikern der Kathedrale, sondern setzte sich zusammen aus dem Klerus der Stadt und der vornehmen Laienwelt. Seit der Gründung des Salzburger Bischofsklosters scheint der Kreis der Konsensberechtigten fortwährend sich zu erweitern. Die zahlreichen Konsensvermerke[2]) führen immer neue Klassen von Zustimmungsberechtigten ein. Tatsächlich aber erhalten die Konsensvermerke nur eine bestimmtere Fassung, und der Kreis der Konsentienten verengert sich.[3]) Im Laufe der Zeit heben sich aus dem Klerus die Kanoniker[4]) ab, aus der Laienwelt reduziert sich das Konsensrecht auf den Adel beiderlei Geschlechtes[5]) und die Ministerialität.[6]) In diesen Ständen sehen wir die Grundzüge der späteren Salzburger Landschaft.[7]) — Das Wahlrecht der Bischöfe, das nach den kanonischen Vorschriften durch Klerus und Volk ausgeübt werden sollte, war in unserer Zeit dem Ernennungsrechte durch den König gewichen. Es war nur eine Ausnahme, wenn Erzbischof Odalbert durch freie Wahl ohne Intervention des Herzogs Arnulf, welchem König Heinrich I. das Recht der Besetzung

[1]) Eine strenge Scheidung zwischen consilium = Rat, Wohlmeinung und consensus = Zustimmung ist in unserer Periode noch nicht getroffen.

[2]) Am häufigsten erscheinen dieselben, seitdem Ludwig d. Deutsche (15. Nov. 851) dem Erzbischof Liupram die Erlaubnis erteilt hat, Kirchengüter gegen andere passendere einzutauschen. (Böhmer-Mühlbacher, Regg. n. 1358) Unter den 103 Rechtsgeschäften des cod. Od. wird in 42 Fällen der Konsens ausdrücklich erwähnt. Hauthaler, l. c. Einleitung zum cod. Od. S. 56.

[3]) Noch unter Odalbert lautet d. Formel: ‚cum consilio et consensu clericorum atque laicorum ad ipsam sedem pertinentium'. Hauthaler, l. c. p. 117. cod. Od. n. 48. Unter Friedrich schränkt sich der Konsens ein auf ‚quorundam fidelium'. Hauthaler, l. c. cod. Frid. n. 2.

[4]) Hauthaler, l. c. cod. Tietm. n. 1: isdem ‚canonicis consentientibus'. Allerdings handelt es sich hier um domkapitelschen Besitz; darum der strikte Konsens.

[5]) ‚cum consultu clericorum et laicorum utriusque sexus'. cod Hartw. n. 1 a.

[6]) ibid. cod. Frid. n. 15: ‚cum consilio tociusque cleri tociusque miliciae familiaeque omnis'.

[7]) Rich. Mell, Abhandlung z. Geschichte der Landstände i. Erzbistum Salzburg. In den Mitt. d. Gesellsch. f. Salzb.-Landeskunde. Salzburg 1903. 43, 123.

der Bistümer eingeräumt hatte,[1]) auf den Stuhl des hl. Rupert berufen wurde.[2]) Das Wahlrecht lag nicht wie später ausschließlich in der Hand des Domkapitels, sondern erstreckte sich wie das Konsensrecht auf den gesamten Klerus der Stadt, wohl auch auf die Suffragane, sowie auf den Adel und die Ministerialität.[3])

Wenn ferner der Chorbischof Gotabert die Neuwahl des Erzbischofs benützte, um seine Stellung zum Erzbistum neu zu regeln,[4]) so lassen sich in dieser Ausnützung der kanonischen Wahl die ersten Keime der später für die Ausbildung der autonomen Verfassung der Domkapitel ausschlaggebenden Wahlkapitulationen erkennen. — Weder im Kreise der Konsensberechtigten noch der Wahlberechtigten war dem Domklerus eine bevorzugte Stellung eingeräumt; er bildete vielmehr nur ein Glied jener Körperschaft, welche zur Ausübung dieser Rechte befugt war, d. i. des Presbyteriums. Immerhin aber hatte der Kathedralklerus dadurch, daß er sich aus einer Kongregation von rein asketischem Charakter zu einer mit Rechtsfähigkeit ausgerüsteten Körperschaft emporgeschwungen den Boden gewonnen, auf dem er nach und nach den übrigen Ständen jene Rechte entringen konnte.

2. Freising.

Wie in Salzburg, lag auch in Freising anfänglich die Leitung der Diözese in der Hand eines Abtbischofes. Das alte Heiligtum Mariens, das bereits vor der Ankunft des hl. Korbinian den von der Moosach bespülten Hügel krönte,[5]) bildete nebst dem von dem Heiligen erbauten Benediktusoratorium die Kathedrale des Bistums. Die Benediktinermönche, die mit dem Abtbischofe das Kloster auf der Ostseite des Berges bewohnten, repräsentierten den Kathedralklerus. Es war eine ansehnliche Schar, die sich besonders seit der Organisation des Bistums beträchtlich gemehrt hatte.[6])

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns I, 330.

[2]) Hauthaler, l. c. p. 10 cod. Od. n. 44.

[3]) Die Behauptung Hofmanns a. a. O. S. 93, daß die Mönche v. St. Peter den Bischof wählten, ist unhaltbar.

[4]) Hauthaler, l. c. cod. Od. n. 44.

[5]) Fastlinger, die wirtschaftl. Bedeutung der bayrischen Klöster. In Grauert, Studien und Darstellungen. Freiburg 1903. II, 175.

[6]) Darauf weisen zahlreiche Wendungen hin, wie: ‚reliquo agmine clerum (!).‘ Bitterauf, die Traditionen des Domstiftes Freising. In den

Wie in Salzburg waren die Mönche ursprünglich die einzigen Gehilfen und Berater des Bischofs und vertraten die Stelle des altkirchlichen Presbyteriums.

Ungefähr um dieselbe Zeit, da Bischof Virgil den Neubau seiner dem hl. Rupert geweihten Kathedrale begann, nahm auch dessen persönlicher Freund, Bischof Arbeo von Freising (764—783)[1]) die Translation des hl. Korbinian von Mais nach Freising vor und errichtete in der neurestaurierten Marienkirche das ‚sepulchrum s. Corbiniani' (765—768[2]). An dem Bestande des Kathedralklerus mag diese Kirchenrestauration nur insofern eine Änderung verursacht haben, als in Folge der Translation des hl. Korbinian die Schenkungen an die Freisinger Kirche sich mehrten, und mit ihnen auch die Zahl der Mönche eine größere wurde. Ein zweites Benediktinerkloster auf der Höhe des Domberges wurde unter Bischof Atto (784—811) errichtet. Das ‚monasterium Hukiperhti' wird im Jahre 784 dem Bischofskloster überwiesen.[3]) Unter der Leitung desselben Abtes stehend, demselben Kloster zugehörig, werden auch die Mönche von Hugibertsmünster die gleichen Rechte mit ihren Ordensgenossen an der Kathedrale ausgeübt haben.

Die Benediktiner bildeten indes nicht den einzigen Klerus der Freisinger Bischofsstadt. Im Laufe des 9. Jahrhunderts werden an der Domkirche neben den Mönchen bereits auch Kanoniker erwähnt. Auf die Frage, wann und wie sind diese Kanoniker an die Kathedrale gekommen, kann eine befriedigende Antwort nicht gegeben werden. Es ist anzunehmen, daß Freising trotz der mönchischen Verfassung seines Kathedralklerus von der gegen Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts immer mehr sich aus-

Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutschen Geschichte. München 1906. N. F. IV, n. 10; ferner ‚quorum nomina ex multis paucos adscribimus'. Bitterauf, ibid. n. 249; ‚turma monachorum et presbyterorum, diaconorum, clericorum multorum.' ibid. n. 300.

[1]) Riezler, Arbeos vita Corbiniani p. 12. In Abh. d. k. b. Ak. d. Wiss. III. Cl. München 1888. XVIII, 12. Am 8. Sept. 765 fand die erstmalige Feier der Translation d. Heiligen statt.

[2]) Fastlinger, das Todesjahr d. hl. Korbinian. Bei Deutinger-Specht, Beiträge zur Geschichte, Topographie u. Statistik des Erzbistums München u. Freising. München 1901. N. F. I, 6.

[3]) Fastlinger, die wirtschaftl. Bedeutg. d. bayrischen Klöster. a. a. O. S. 189.

breitenden vita canonica ebenso wenig unberührt bleiben konnte, wie seine Nachbarbistümer Salzburg und Regensburg. Auch in Freising mögen neben den Mönchen Weltkleriker gewesen sein, die ein gemeinsames Leben führten.[1]) Jedenfalls ist es auffallend, daß neben den Mönchen in Freising in Urkunden auch solche Kleriker sich zeichnen, bei denen der Zusatz ‚monachus' regelmäßig fehlt.[2]) Ja, es finden sich im Freisinger Bischofskloster Kleriker, die zwar noch als Mönche aufgeführt werden, von dem Bischof aber die Erlaubnis erhielten, sich den Nutzgenuß ihres Privateigentums auf Lebenszeit vorzubehalten.[3]) In diesem Zugeständnisse des Abtbischofes läßt sich wohl das Eindringen der Regel Chrodegangs, die den Erwerb und Genuß von Privateigentum gestattet, erkennen. Auf diesem Wege dürfte auch in Freising, vielleicht noch an der Neige des 8. Jahrhunderts jener Zustand sich herausgebildet haben, daß in einem Kloster unter einem Abte zugleich Mönche und Kanoniker lebten.[4]) Das Konzil von Mainz (813) c. XXI und die ‚Capitularia ab episcopis imperatori proposita' (825?) wollten dieser Halbheit ein Ende machen, indem sie eine strenge Scheidung zwischen Mönchen und Kanonikern forderten.[5])

Die Aachener Institution mußte auch in Freising zur Durchführung gelangen. Die erste Erwähnung der Kanoniker fällt jedoch erst in das Jahr 842, da Oato sein Eigentum in Freising ‚monachis aut canonicis' übergibt.[6]) Da nun Mönche und Kanoniker unter einem Abtbischofe an der einen Kathedrale leben und den Gottesdienst an derselben versehen, so läßt sich vermuten, das Domkapitel von Freising habe aus Mönchen und Kanonikern be-

[1]) Die Verordnung der Synode von Dingolfing, daß Mönche keine Pfarrei innehaben sollen, mag das Bedürfnis nach Weltklerikern geschaffen haben. Vgl. Meichelbeck, Historia Frisingensis. Augsb. 1724. I a, 71.

[2]) So nennt sich Pern, obwohl er unter den Mönchen aufgeführt ist, immer nur ‚diaconus' bez. ‚presbyter.' Bitterauf l. c. n. 66, 72, 89, 95, 102 a u. b, 104, 112, 124, 127, 146, 166 b.

[3]) Bitterauf, l. c. n. 422. Vgl. Meich. l. c. Ia, 114.

[4]) M. G. LL. S. III, concilia II, 267.

[5]) M. G. LL. S. II, 175, n. 2.

[6]) Bitt. l. c. n. 653. Bei Meichelbeck fehlt diese Urkunde. Die Konjunktion ‚aut' kann hier nicht in disjunktivem Sinn gefaßt werden; sie hat eher die Bedeutung von ‚et.'

standen. Diese Zusammensetzung ist klar ersichtlich aus der Zeugenreihe der Tauschurkunde vom 9. April 845.[1]) Es zeichnen an erster Stelle drei Mönche mit Oadalpald (zweifellos der bereits im Jahre 822 erwähnte Propst[2]) an der Spitze. Ihnen folgen drei Priester und drei Diakonen, sodann die Kanoniker, deren Vorstand der Propst und Diakon Adalger ist.[3]) Meichelbeck hält diese Kanoniker unter Berufung auf Mabillon für identisch mit den Mönchen und glaubt in der Schenkung vom Jahre 846 (23. Febr.) den Beweis hiefür zu finden.[4]) Allein diese Urkunde besagt nur, daß den Kanonikern das Holzschlagrecht im Walde bei Holzhäuseln (b. Kranzberg) gewährt wird,[5]) aber keineswegs, daß die Arbeit des Holzfällens von diesen selbst vollzogen wird. Übrigens wurde die Vorschrift der Benediktinerregel, welche von den Mönchen die Verrichtung knechtlicher Arbeiten fordert, im Freisinger Domkloster nicht mehr streng beachtet.[6]) Endlich schließt das Auftreten der beiden Pröpste, von denen der eine den Mönchen, der andere den Kanonikern vorstand, jeglichen Zweifel an einem wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Kongregationen aus. Auch die Schenkungsurkunden vom 25. Sept. 843[7]) und 23. Febr. 846[8]) scheinen die Scheidung von Mönchen und Kanonikern betonen zu wollen.

So lebten im Laufe des 9. Jahrhunderts Mönche und Kanoniker an der Kathedrale zu Freising zusammen. Ihre Wohnung war wohl ein gemeinsames Klaustrum, in welchem die beiden Kongregationen getrennt ihren Tisch und ihre Schlafräume hatten. Sie versahen gemeinsam den Gottesdienst in der Domkirche, be-

---

[1]) Bitt. l. c. n. 671.

[2]) Bitt. l. c. n. 462.

[3]) Die Unterschriften folgen hier dem hierarchischen Rang. Im Allgemeinen darf aber aus der Reihenfolge der Zeugen kein Schluß auf deren kirchliche Stellung gezogen werden. Es herrscht hier große Willkür; vielfach zeichnen die Zeugen, wie sie gerade zufällig an die Reihe kommen. Auffallend ist ferner, daß die Mönche in der Zeugenreihe vor den Kanonikern rangieren, während sie im Konsensvermerk denselben nachstehen.

[4]) Meich. Hist. Fris. Ia, 124.

[5]) Bitt. l. c. n. 676.

[6]) Fastlinger, a. a. O. S. 110 u. 111.

[7]) Bitt. l. c. n. 662: ‚ipsis monachis ad serviendum, qui ibidem regulam s. Benedicti observare nituntur‘.

[8]) Bitt. l. c n. 676: ‚ipsi canonici, qui ipso tempore in domo s. Mariae deserviant‘.

rieten und unterstützten den Bischof in der Verwaltung der Diözese. Dieses Nebeneinandersein der beiden wesentlich verschiedenen Kongregationen konnte indes nicht allzulange dauern. Es war unvermeidlich, daß sich zwischen denselben ein Wettbewerb um Vorrechte an der Kathedrale entwickelte. In diesem gegenseitigen Ringen gewannen die Kanoniker allmählich die Oberhand. Immer häufiger beteiligen sie sich an den Rechtsgeschäften, immer bestimmter und nachdrücklicher wird ihr Konsens hervorgehoben. Die Mönche dagegen treten mehr und mehr in den Hintergrund. Am Anfang der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts unter Bischof Anno (855—75) werden die Mönche zeitweise nicht mehr erwähnt.[1]) Ihre Konsenserklärung verstummt auf einige Zeit, um dann mit der Regierung des Bischofs Waldo (883—903) völlig aus den Urkunden zu verschwinden. In der folgenden Zeit ist von Mönchen an der Freisinger Kathedrale nicht mehr die Rede. Meichelbeck[2]) und ihm folgend die übrigen Freisinger Historiker nehmen an, daß die Benediktinermönche den Domberg verlassen und sich am Fuße des gegenüberliegenden Weihenstephaner Berges im Kloster St. Veit niedergelassen hätten. Es scheint indes nicht ausgeschlossen, daß das mönchische Element im kanonischen völlig aufgegangen ist.[3])

Mit den Mönchen schwand der Geist strenger Zucht vom Domberge. Wie in Salzburg führten auch in Freising die kirchenpolitischen Verhältnisse zu einer Lockerung des kanonischen Lebens. In der Mitte des 10. Jahrhunderts erscheint die wirtschaftliche Lage der Kanoniker völlig verändert. War denselben sicher schon im 9. Jahrhundert ein Spezialfonds überlassen,[4]) so werden jetzt Zu-

[1]) Bitt. l. c. n. 745, 754, 764, 767, 793. Zum letztenmal werden die Mönche erwähnt unter Bischof Arnold (875—883). Bitt. l. c. n. 958.

[2]) Meich. Hist. Fris. Ia, 140.

[3]) Die Annahme Meichelbecks stützt sich auf die falsche Voraussetzung, daß unter „Sconinberg" (Meich. Ia, 134 u. Ib, n. 795) das Kloster St. Veit am Fuße d. Weihenstephaner Berges zu verstehen sei. Vgl. dagegen Fastlinger, d. Kloster St. Veit in Arnzell. Monatsschr. d. hist. Vereines v. Oberb. München 1897. n. 6, S. 103. Auch erfahren wir nichts über eine Vermögensausscheidung zwischen Mönchen und Kanonikern. Die Urkunden von St. Veit sind wohl den Ungarneinfällen zum Opfer gefallen.

[4]) Für die Mönche mußte ein solcher existieren auf Grund der Schenkung des Bischofs Hitto vom 30. April 825 (Bitt. l. c. n. 522) und des Kaplans Wago (ibid. n. 523).

wendungen an einzelne Kanoniker gemacht. Es werden bestimmte Altäre der Kathedrale mit Schenkungen bedacht mit der Auflage, daß einer der Kanoniker, der von seinen Mitbrüdern zu wählen sei, den Gottesdienst an dem betreffenden Altare besorgen und hiefür den jährlichen Ertrag der Dotation genießen solle. Die Reihe dieser höchst bedeutsamen Schenkungen eröffnet die Seelgerätstiftung des Bischofs Wolfram (926—938), durch welche er seine Besitzung in Berghausen an den Altar des hl. Pankraz in der Krypta schenkt unter der Bedingung, daß einer der Brüder auf diesem Altar nach Möglichkeit Messen lese oder lesen lasse und am Jahrestag seines Todes den Mitkanonikern ein angemessenes Mahl veranstalte.[1])

In dieser Stiftung sind die wesentlichen Merkmale des Begriffes einer kirchlichen Pfründe gegeben, nämlich das officium ecclesiasticum, die Anstellung eines bestimmten Priesters und der Bezug jährlicher Einkünfte aus bestimmten Kirchengütern. Diese Pfründestiftungen für die Kanoniker der Freisinger Kathedrale mehren sich im Laufe des 10. Jahrhunderts fortgesetzt.[2]) Ja, Bischof Gottschalk (994—1006) soll sich gegen Ende seiner Regierung sogar genötigt gesehen haben, gegen den Unfug der Kumulation von Benefizien durch eine eigene Verordnung einzuschreiten. So vermutet wenigstens Meichelbeck.[3]) Wahrscheinlich aber wollte der Bischof durch diese Verordnung dem Ueberhandnehmen solcher Pfründestiftungen überhaupt steuern; denn dadurch, daß dem einzelnen Kanoniker bestimmte Güter als feste Dotation zugewiesen waren, mußte die vita canonica notwendig Schaden leiden. In diesem Verbot Gottschalks zeigt sich das Bestreben, die Kanoniker in die alten Schranken der vita canonica zurückzuweisen, die denselben nur einen Unterhalt durch die täglichen Stipendien gewährt.[4]) Es war eben gerade damals durch Bischof Wolfgang in Regens-

[1]) Meich. Ib, n. 990. ‚Perchusen‘ nach Hundt (Ober)-Berghausen b. Kranzberg; Meich. Ia, 167 irrtümlich ‚Perchofun‘. Vielleicht bildet unsere Urkunde die Ergänzung zu dem Fragment bei Hektor Hundt, Urk. d. Bist. Freising aus d. 10. u. d. ersten Hälfte d. 11. Jahrh. O. A. 34, n. 6.

[2]) Meich. l. c. Ib, n. 1157, 1158, 1259, 1160.

[3]) Meich. Ia 204: ‚ne quis e canonicis praeter praebendam ordinariam aliud beneficium admittat‘.

[4]) Die ‚praebenda ordinaria‘, der täglich zu reichende Unterhalt, steht im Gegensatz zum ‚beneficium‘, der Pfründe im engeren Sinne.

burg eine Restauration des kanonischen Lebens angebahnt worden. Wie jedoch diese von wenig nachhaltiger Wirkung war, so vermochte auch das Verbot des Freisinger Bischofs der Entwicklung des Pfründewesens, die hier begonnen hatte, keinen Einhalt zu gebieten.

Neben den Stiftungen auf einzelne Altäre nehmen auch die Zuwendungen an das ganze Kapitel ‚in usum' (servitium) ihren Fortgang. Zu den hervorragendsten Gönnern des Freisinger Domkapitels zählen Graf Otto,[1]) der Domkustos Ratolt[2]) und Kaiser Heinrich II.[3]) Die geschenkten Güter gehen als freies Eigentum in die Hände der Kanoniker über. Unter Bischof Abraham erscheint zuerst ein Vogt des Domkapitels in der Person Aribos.[4]) Das freie Eigentumsrecht und die in ihm begründete Selbständigkeit der Kanoniker macht sich geltend in dem Vertrage, den diese im Jahre 1020 mit dem Bischof Egilbert abschließen.[5]) Dieser Vertrag bedeutet eine Ausscheidung zwischen bischöflichem und domkapitelschem Besitze und ist ein Markstein in der Entwicklung des Freisinger Domkapitels. Wie hier die Kanoniker unter ihrem Propste, dem ‚magister fratrum' Wernher und dem Vogte Altmann dem Bischof selbständig gegenübertreten, so verfolgen auch beide Parteien auf getrennten Wegen ihre eigenen wirtschaftlichen und kirchlichen Interessen. Durch die Ausscheidung des Kapitelsgutes von der bischöflichen mensa ist das Domkapitel zu Freising allen übrigen altbayerischen Kapiteln in der Entwicklung vorausgeeilt. Von einer Scheidung des Klostergutes vom Stiftsvermögen erwähnen die Quellen nichts. Die Scheidung hatte sich wahrscheinlich unter Bischof Waldo vollzogen.[6]) Die Dotation des Benediktinerklosters auf der Höhe Weihenstephans, dem Bischof Egilbert Freisinger Kirchengut zuweist,[7]) kann doch nicht mehr als eine solche Ausscheidung, sondern höchstens als ein Akt der Pietät gegen die Söhne des hl. Benedikt betrachtet werden, denen die ersten kirchlichen und wirtschaftlichen Anfänge des Bistums zu verdanken waren.

[1]) Meich. Hist. Fris. I b, n. 1153.

[2]) ibid. n. 1091.

[3]) M. G. DD. III, p. 67, n. 56. Vgl. auch Hundt, a. a. O. n. 117, 121 u. 155; ferner Meich. Hist. Fris. I b 1161, 1162, 1164, 1165, 1166 cctr.

[4]) H. Hundt, Urkunden des Bistums Freising. O. A. 34, n. 102.

[5]) Meich. Hist. Fris. I a, p. 211—213.

[6]) S. o. S. 29.

[7]) Meich. Hist. Fris. I a, 232.

Die gesonderte Verwaltung des Vermögens der Kanoniker verlieh dem Domkapitel eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Bischof und sicherte ihm in der Diözesanverwaltung eine rechtliche Stellung. Zwar nennen sich die Kanoniker noch immer ‚fratres in oboedientia‘; auch werden noch Schenkungen für die Kanoniker ‚in manus episcopi‘ gegeben; doch zeigt sich bereits der Grundkern der späteren selbständigen Verfassung des Kapitels. Das Eigentumsrecht auf gewisse Güter scheidet die Kanoniker von der Interessensphäre des Bischofs und läßt sie mit diesem jenes obenerwähnte Abkommen vom Jahre 1020 treffen.[1])

Was die wichtigsten Rechte des Kapitels betrifft, das Recht der Mitverwaltung und der Bischofswahl, so steht das Freisinger Domkapitel dank günstiger Umstände an der Spitze der altbayerischen Domkapitel. Durch das frühzeitige Verschwinden der Mönche vom Domberge wurden die Kanoniker der einzige konsensberechtigte Faktor des Klerus, der eigentliche Rat des Bischofs.

Die Tauschhandlungen, bei denen das Konsensrecht zunächst in Kraft tritt, beginnen bereits unter Bischof Atto (783—811).[2]) In dieser Zeit wird der Rat und die Zustimmung der Geistlichen und Laien im Allgemeinen erwähnt.[3]) Unter Erchanpert (836—854) treten die Kanoniker zum erstenmal in den Kreis der Konsensberechtigten. (9. April 845).[4]) Seit dieser Zeit begegnen wir auch den häufig wiederkehrenden Lizenzbewilligungen seitens des Kaisers. Da eine kaiserliche Generalerlaubnis, Tauschhandlungen mit Kirchengut zu vollziehen, für Freising anscheinend nicht gegeben wurde, mußte die Genehmigung von Fall zu Fall eingeholt werden.[5])

Auch in Freising verengert sich der Kreis der Konsensberechtigten im Laufe des 10. Jahrhunderts. Zunächst scheiden unter Bischof Waldo die Mönche aus, alsdann werden die Laien spezifiziert als nobiles (Adelige), milites (Ministerialien) und alii

[1]) S. o. S. 31.

[2]) Bitt. l. c. n. 246.

[3]) ‚cum consensu et consilio ecclesiasticorum suorum vel aliorum fidelium‘. Bitt. l. c. n. 298.

[4]) ‚una cum consensu et conhibentia canonicorum et monachorum aliorumque fidelium in ipsa ecclesia degentium‘. Bitt. l. c. n. 671.

[5]) Böhmer-Mühlbacher, Regg. imp. Innsbruck 1880. p. 236; cfr. Meich. Hist. Fris. Ib 252, n. 478.

fideles (Gemeinfreie), von denen einige ausgewählt werden.[1]) Wo es sich aber um domkapitelschen Besitz handelt, ist der Konsens der Kanoniker allein ausschlaggebend.[2]) Steht das Domkapitel von Freising hinsichtlich des Konsensrechtes zwar auf gleicher Stufe mit den übrigen Kapiteln der altbayerischen Bistümer, so ist es in Bezug auf das Recht, den Bischof zu wählen, denselben voraus. Obwohl die Rechte der Domkapitel im allgemeinen sich nicht aus der klösterlichen Verfassung heraus entwickelten,[3]) so fußt doch das Wahlrecht des Freisinger Domkapitels tatsächlich auf der ursprünglich klösterlichen Verfassung desselben. Während nämlich andere Bistümer in der Regel durch den Willen des Königs besetzt werden, genießt die Freisinger Kirche seit den Tagen Korbinians das Recht, ihren Bischof frei zu wählen. Ein Diplom Ludwigs des Kindes vom 8. Mai 906 bestätigt eine durch den großen Brand in Freising (903) zu Grunde gegangene Urkunde, welche dem Klerus und dem Volke das Recht zuspricht, seit Korbinians Zeiten die Bischöfe aus ihrer Mitte zu wählen.[4]) Es ist also ziemlich sicher, daß der aus Mönchen und Kanonikern bestehende Kathedralklerus im Verein mit dem Volke das Recht der Bischofswahl ausgeübt hat. Erst in der Erhebung des kaiserlichen Kanzlers Waldo auf den Stuhl des hl. Korbinian macht sich der Einfluß der Reichsregierung auf die Bischofswahl geltend. Das Diplom Ludwigs des Kindes, welches das alte Recht der Freisinger Kirche sanktioniert, will indes den kaiserlichen Einfluß nicht gänzlich beseitigt wissen, indem es die Wähler anweist, in Ermangelung einer für die Bischofswürde geeigneten Persönlichkeit eine solche aus dem Hofklerus zu wählen.[5]) — Ein anderes Wahlrecht, das für die Zusammensetzung der Domkapitel von größter Bedeutung werden sollte, wurde bereits in unserer Zeit von den Freisinger

---

[1]) Meich. Hist. Fris. Ia, p. 232: ‚consentientibus et ambarum partium traditiones collaudantibus tam universo Clero quam populo, et cunctis pariter fidelibus suis tam nobilibus quam ex familia ad hoc electis‘.

[2]) ‚Werinhario sapido canonicorum provisori annuente ac ne uno quidem ex tota congregatione contradicente‘. Meich. Hist. Fris. Ib, n. 1177.

[3]) Hinschius, a. a. O. S. 59.

[4]) Riezler, Geschichte Baierns. I, 285.

[5]) ‚Si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum quaerant et eligant‘. Meich. Hist. Fris. Ia, 154.

Kanonikern geübt. Auf Grund von Pfründestiftungen nämlich wählten sie anfangs im Verein mit dem Bischof, später ohne denselben den Pfründebesitzer.[1]) Die Besetzung der Pfründen gab den Kanonikern die Möglichkeit, die innere Zusammensetzung des Kapitels nach ihrem Willen zu bestimmen und die Bedingungen für die Übernahme einer Pfründe über den Willen des Stifters hinaus noch näher zu spezifizieren. Hierin zeigen sich die ersten Keime der autonomen Verfassung des Freisinger Domkapitels. Der Kathedralklerus von Freising war auch nach dieser Richtung den Kanonikern der übrigen altbayerischen Kathedralen vorausgeeilt.

Die Anstellung wie auch die Aufnahme in den Klerus lag in der Hand des Bischofs, der hiefür den Konsens des Presbyteriums einzuholen hatte.[2]) So vollzog der Bischof, zweifellos unter Zustimmung der Kanoniker, auch die Aufnahme in den Domklerus. Doch macht sich gerade hier eine Art von Nepotismus geltend, indem gewisse Donatoren an ihre Schankungen die Bedingung knüpften, daß Deszendenten ihrer Blutsverwandschaft als Kleriker ihren Unterhalt von diesen Stiftungen beziehen sollen.[3])

Dieses Bestreben öffnete dem Adel frühzeitig den Zutritt zur Kathedrale. Wie bereits zur Zeit der Abtbischöfe hervorragende Adelige ihre Söhne in die hochberühmte Klosterschule schickten und nicht selten ganz dem Dienste Gottes und der hl. Jungfrau weihten, so begegnen uns gegen Ende des 10. Jahrhunderts Gönner des Domkapitels, die ihre Anverwandten dereinst in den Reihen der Domherrn wissen wollten. Der reiche und adelige Priester Ratolt, Kustos der Freisinger Kirche,[4]) macht unter Bischof Gottschalk (995—1006) eine Stiftung, die er zunächst für den Priester Andrikus, wohl einen Mitkanoniker, dann aber für zwei Anverwandte bestimmt für den Fall, daß sie Kanoniker würden; wenn aber nicht, dann soll das Besetzungsrecht des Bischofes und des Kapitels in Kraft treten.[5]) Auf diesem Wege gelangten schon frühzeitig die

[1]) H. Hundt, a. a. O. n. 6. ‚De Perchoven (!): Sed presbiter, quem episcopus et canonici praefato altari ad serviendum elegerint‘. Meichelb. Hist. Fris. I. n. 990. Vgl. o. S. 30, A. 1.

[2]) Hinschius, a. a. O. S. 52.

[3]) Bitterauf l. c. p. LXVI.

[4]) Meich. Hist. Fris. I b, n. 1090.

[5]) Hundt, a. a. O. n. 145.

Söhne des Adels in die Reihen des Kathedralklerus.[1]) Bei Bischofswahlen geriet man in Freising nie in Verlegenheit um einen Kandidaten, der den für die Bischofswürde geforderten Adel der Geburt nicht hätte aufweisen können.

Vier Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts behaupteten die Sprossen der hochadeligen Sippe der Huosi den Bischofsstuhl von Freising, Männer, die nachweisbar vorher insgesamt dem Kathedralklerus angehörten. Der Zuzug des Adels zur Kathedrale steigerte sich noch mehr im 10. Jahrhundert mit dem wachsenden Besitz, dem Ansehen und der Selbständigkeit des Domkapitels. Wenn aber trotzdem nur wenige adelige Kanoniker namhaft gemacht werden, so hat dies seinen Grund darin, daß sich nur wenige Kanoniker als Adelige erkennen lassen. Teils tritt der einzelne zu wenig aus der Kommunität hervor, teils werden auch in den Zeugenreihen lediglich die Namen ohne jegliches Attribut aufgeführt.

Mehr als die adelige Geburt tritt der hierarchische Grad und das kirchliche Amt des Kanonikers in den Vordergrund. Zwar soll die Weihe nach den Aachener Vorschriften keinen Rangunterschied zwischen den „Brüdern" begründen; doch war es unvermeidlich, daß derselbe in den Zeugenreihen häufig zur Geltung kam. Es zeichnet zumeist der Reihe nach der Bischof, Chorbischof, Presbyter, Diakon und Subdiakon und dann der niedere Kleriker.[2])

Zahlreich sind die Würdenträger, die uns innerhalb des Kathedralklerus begegnen. Der Propst ist der eigentliche Vorstand der Kanoniker und der Mönche an Stelle des Bischofs. Als erster Propst des Klosters wird Oadalpald genannt.[3]) Der Diakon Adalger steht als Propst an der Spitze der Kanoniker in der Tauschurkunde vom Jahre 845. Schon hier sehen wir die Propstwürde in den Händen des ersten der Diakone, des Archidiakons. Der zweite Dignitär nach dem Propste ist der Dekan, eine der Klosterregel entlehnte Würde. Als erster Dekan des

[1]) So der Subdiakon Reginpert, ein Verwandter des Bischofs Erchanpert, und sein Bruder Anthelm. Bitt. l. c. n. 635. Der Kleriker Sindpert im Jahre 840 heißt ‚nobilis homo'.

[2]) Jedoch nicht immer. In der Urkunde vom 31. Mai 808 zeichnen die Zeugen in der Reihenfolge, wie sie gerade zur Beurkundung kamen Bitt. l. c. n. 276; auch n. 300.

[3]) Bitt. l. c. n. 547 u. 605.

Klosters wird Arbeo genannt (24. Juni 754).[1]) Wie die Propstwürde und das Archidiakonat in einer Person vereinigt waren, so das Dekanat und Archipresbyterat. Aus dieser Verbindung läßt sich schließen, daß dem Dekan ein gewisses Aufsichtsrecht über die Kanoniker zukam, während sich die Tätigkeit des Propstes mehr auf das Verwaltungsgebiet erstreckte.[2]) Ein hervorragendes Amt bekleidete der ‚magister scholarum‘ als Leiter der Domschule, die von den Mönchen auf die Kanoniker übergegangen war. Dieses Amt galt als Vertrauensposten. Hatte der Magister doch für die Heranbildung des jungen Klerus zu sorgen.[3]) Endlich begegnet uns in der Person Ratolts der erste Kustos der Freisinger Kirche. Diese Dignitäre heben sich aus der Reihe der übrigen Kanoniker ab und genießen vielleicht auch hier wie in Salzburg gewisse Vorrechte in Bezug auf Wohnung, Unterhalt u. s. w. Sie sind als die ‚principalitas clericorum‘ oder die ‚primi canonici‘ zu betrachten.

3. Regensburg.

Gleich Salzburg und Freising ist auch das Bistum Regensburg aus einer Klostergründung hervorgegangen. Die alte Klosterkirche außerhalb der Stadtmauern, wo der Leib des hl. Emmeram ruhte[4]), sollte die Kathedrale des Bistums werden. Gawibald, der Abt des Klosters, leitete als erster Bischof (739—761)[5]) die Diözese Regensburg. Mönche, welche nach der Regel des hl. Benediktus lebten, waren seine Gehilfen und Berater in der Verwaltung.[6]) — Ungefähr um dieselbe Zeit, da sich in Salzburg unter Bischof Virgil ein neuer Dom erhob und in Freising Bischof Arbeo an die Neugestaltung seiner Marienkirche schritt, mag auch

[1]) Bitt. l. c. n. 7.

[2]) Doch sehen wir auch den Archipresbyter in dieser Tätigkeit. Bitt. l. c. n. 547.

[3]) Schon am 14. Nov. 841 übergibt der edle Adalger seinen Sohn Alpuni als Kleriker an den Freisinger Dom ‚. . . ut . . . dominationem (Erziehung) et doctrinam (Unterricht) et praebendam (Verpflegung) suam habuisset . .‘ Bitt. l. c. n. 641; vgl. auch n. 674.

[4]) Ried, codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Ratisb. 1816. I, n. 92.

[5]) Die Regierungszeit der Bischöfe nach Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensb. 1883. I.

[6]) Fastlinger, die wirtschaftliche Bedeutung der bayr. Klöster. a. a. O. S. 153 u. 154.

der Regensburger Abtbischof Sindpert (768—791) den Grundstein zu einem neuen Gotteshause gelegt haben.[1]) Bereits im Jahre 778 macht der Diener Gottes Heribert, wohl ein Hachilinge,[2]) eine Schenkung ,ad casam, quae constructa est in honores s. Petri et s. Emmerami'.[3]) Daß die ,casa s. Petri' eine von der alten Emmeramskirche verschiedene Kirche ist, das zeigen die später öfter wiederkehrenden Erwähnungen dieser Kirche, von denen das ,actum in Regina civitate iuxta altare s. Petri' vom Jahre 864 jeden Zweifel ausschließen dürfte.[4]) Welche Bedeutung die neue Kirche alsbald gewann, ergibt sich aus der Äußerung des Mönches von St. Gallen, der sie als die ,mater ecclesiarum regiae civitatis',[5]) als die Metropolitankirche der Stadt und des Bistums Regensburg bezeichnet. Da in derselben auch Synoden abgehalten wurden,[6]) so konnte man sie wohl auch ,ecclesia sinodalis' benennen, wie der unbekannte Autor des 12. Jahrhunderts die Kathedrale von St. Rupert in Salzburg nennt. Auch als ,ecclesia pastoralis' [7]) wird sie erwähnt. Das alte Baptisterium des hl. Johannes und die Stephanskirche, welche die ursprünglichen Seelsorgskirchen Regensburgs waren, hatten den gesteigerten seelsorglichen Bedürfnissen wohl nicht mehr entsprochen.[8]) Trotz der hohen Bedeutung der neuen Kirche hatte aber auch St. Emmeram seinen Kathedralcharakter nicht eingebüßt. Darum konnte König Arnulf in der Schenkungsurkunde vom 15. Oktober 889 dem Münster St. Peter die ,sedes episcopalis' zuweisen, obwohl die Residenz des Bischofs bis in die Zeit des hl. Wolfgang bei St. Emmeram verblieb.[9])

[1]) Janner, a. a. O. S. 122.

[2]) Fastlinger, a. a. O. S. 155.

[3]) Ried, l. c. n. 5.

[4]) Ried, l. c. n. 74.

[5]) Monachus Sangallensis. Pertz, M. G. SS. II, p. 755.

[6]) Die Regensburger Synode v. J. 932. Pertz, M. G. LL. III, p. 482.

[7]) Bol. Act. SS. Bruxellis 1894. Nov. II, 550. Vgl. auch Phil. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis. Regensburg 1906. S. 63 u. 64.

[8]) Janner, a. a. O. S. 122.

[9]) , . . . aut ad s. Petri in Ratispona urbe monasterium, ubi sedes episcopalis est, vel s. Emmerami martyris Christi tradendi'. Ried l. c. n. 70.

Mit dem Bau der neuen Kirche haben sich wohl die Verhältnisse im Kathedralklerus ähnlich entwickelt wie in Salzburg mit der Entstehung der Kathedrale St. Rupert. In die neue Kirche, die getrennt von St. Emmeram innerhalb der Stadtmauer stand, zog ein neuer Klerus ein. Frühzeitig mag sich derselbe nach der Regel Chrodegangs zum gemeinsamen Leben vereinigt haben. Er versah den Gottesdienst in St. Peter und übte auch, wenn wir dem Mönche von St. Gallen Glauben schenken dürfen,[1]) die Seelsorge in der Stadt aus.

Das Jahr 817 brachte dem Regensburger Kathedralklerus die Reformen von Aachen. Das oben erwähnte ‚monasterium s. Petri' war wohl zur Durchführung dieser Vorschriften erbaut worden. Die erste Erwähnung der Kanoniker geschieht in der Tauschhandlung, welche sich zwischen Bischof Baturich (817—848) und dem edlen Erchanpert mit Zustimmung der Mönche und der Kanoniker von St. Peter, wie auch mit der Erlaubnis des Kaisers vollzog.[2]) Mit Namen werden zuerst als Kanoniker aufgeführt Erimbert, der bereits am 23. Februar 889 als Dompropst fungiert,[3]) Ermanold und Germund, ferner Sandrat, Erchanpert, Wolfhoch, Rodolt und Riholf.[4]) Drei derselben erkennen wir wieder als Konsentienten und Zeugen im Tauschvertrage zwischen Bischof Ambricho von Regensburg (864—891) und Otkar von Eichstätt vom Jahre 864.[5]) Ein treues Bild des Regensburger Klerus dieser Periode gibt die Zeugenreihe der Tradition vom 23. Febr. 889 zu Wenzenbach.[6]) Die Tradition vollzieht sich ‚praesentibus monachis canonicisque quam plurimis'. An erster Stelle zeichnen die Mönche von St. Emmeram unter ihrem Propst Rodolt und dem Kustos Deotpert; alsdann folgen die Kanoniker: der Priester und Dompropst Erimbert an der Spitze, der Diakon Regino, der Priester Ermanold, der Priester Perideo, die Diakonen Wihgoz und Wofolt, die Subdiakonen Atto und Wolfrat.

[1]) Pertz, M. G. SS. II, 755.

[2]) Ried, l. c. n. 35 setzt die betreffende Urkunde auf das Jahr 842. Im gleichen Jahre werden die Kanoniker auch in Freising zum erstenmale erwähnt.

[3]) Ried, l. c. n. 69.

[4]) Ried, l. c. n. 69. Mit Janner a. a. O. S. 130 Bischof Adalwin auf Grund der Alternation in der Bischofswahl als Kanoniker zu bezeichnen, geht nicht an.

[5]) Ried, l. c. n. 47.

[6]) Ried, l. c. n. 69.

Die Wechselbeziehungen zwischen Mönchen und Kanonikern dauern fort, solange beide Teile ihren Unterhalt aus dem gemeinsamen Kirchengute beziehen. Im allgemeinen sind die Dotationen für St. Emmeram sowohl wie für St. Peter Gemeingut der Regensburger Kirche. Darum tauscht Bischof Ambricho am 8. Febr. 888 von König Arnulf gegen Kirchengut Grundbesitz für St. Emmeram ein. Das Geschäft vollzieht sich unter Zustimmung des ganzen Kapitels.[1]) Neben dem gemeinsamen Kirchengute findet sich auch in Regensburg ein Spezialfonds für die einzelnen Kongregationen. Besonders wurde derselbe durch königliche Schenkungen dotiert. Ludwig der Deutsche gab (11. Febr. 853) Eigengüter im Sundergau nach St. Emmeram ‚ad proprium ad monasterium s. Emmerami'[2]) und zu Tulln ‚ad mensam monachorum' (1. Mai 859).[3]) Ja, hier ist der Spezialfonds den Mönchen nicht bloß zur Nutznießung, sondern zum freien Eigentum überlassen. Der Bischof soll über denselben in keiner Weise verfügen können.[4]) Gegenüber dieser ganz einzigen Bevorzugung des Klosters St. Emmeram tritt der Spezialfonds der Kanoniker nur ganz bescheiden hervor.[5]) Vielleicht war die Schenkung des Eichstätter Bischofs ‚ad s. Petrum' speziell den Kanonikern zugedacht, da die Mönche sowohl vom Konsens wie von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind. Vielleicht auch handelt es sich um domkapitelsches Gut in jenen Fällen, in denen die Kanoniker vor den Mönchen urkunden.[6]) Auf jeden Fall war den Kanonikern der Kathedrale nicht versagt, was den Mönchen und den Kanonikern der alten Kapelle — denn auch für

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta imp. Innsbruck 1880 I, n. 1729. Ebenso Ried l. c. n. 35.

[2]) Ried, l. c. n. 45.

[3]) Ried, l. c. n. 46.

[4]) ‚. . . et nullus episcopus aut quislibet praelatus res in beneficium alicui dare sive ad opus suum recipere praesumat, sed solummodo ad opus ipsorum deserviant'. Ried, l. c. n. 46

[5]) Ein Grund hiefür dürfte auch darin zu suchen sein, daß uns zum weitaus größten Teil nur St. Emmeramer Urkunden vorliegen. Möglicherweise fördert eine Neuausgabe der Regensburger Urkunden auch Material für St. Peter zutage.

[6]) Im Allgemeinen rangieren die Mönche auf Grund ihrer Anciennität — ‚propter primogenituram' sagt Hansiz. Germ. sacra, Prodr. p. 73 — vor den Kanonikern.

diese ist der Spezialfonds nachweisbar[1]) — gewährt war. Überhaupt läßt sich in Regensburg eine strengere Scheidung zwischen Kloster- und Stiftsbesitz als in den anderen Bistümern nicht verkennen. Begegnen uns doch hier schon im Laufe des 9. Jahrhunderts zwei Kirchenvögte.[2]) Eine gänzliche Ausscheidung des Klosterbesitzes ist jedoch nicht anzunehmen. Auch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts gehört alles, was nach St. Emmeram und St. Peter gegeben wird, ‚in ius et dominationem s. Ratisbonensis ecclesiae'.[3]) Der Bischof verfügt über das Kirchengut und verteilt es nach altem Herkommen an die Kirchenfabrik (‚ad loca sancta'), an den Klerus (‚ad clerum sustentandum') und die Armen bez. Pilger (‚vel peregrinos suscipiendos').[4])

Erst durch Bischof Wolfgang sollte sich ein gewaltiger Umschwung im Regensburger Kirchenwesen und darüber hinaus in den übrigen altbayerischen Bistümern vollziehen.

Das 10. Jahrhundert hatte auch für Regensburg einen Verfall des klösterlichen und kanonischen Lebens gebracht. Der Biograph des hl. Wolfgang schreibt denselben der Kränklichkeit dessen Vorgängers, des Bischofs Michael (942—972) zu.[5]) Allein die Wurzeln dieser Erscheinung liegen tiefer. Der hl. Wolfgang bestieg in einer nahezu trostlosen Lage der bayerischen Kirche den Regensburger Bischofsstuhl.[6]) Ein Eiferer für das asketische Leben hatte er im Jahre 956 zu Trier an der Seite seines gleichgesinnten Freundes, des Erzbischofes Heinrich, im dortigen Klerus die vita canonica wieder eingeführt und als Dekan und Vorstand der Domschule eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Im Kloster Einsiedeln war er mit den cluniacensischen Gewohnheiten, für deren Verbreitung in Deutschland der Abt Wilhelm arbeitete, vertraut geworden. Diese Vorbildung befähigte Wolfgang zum Reformator des kirchlichen Lebens in Bayern. Zunächst legte er die Hand an das Klosterwesen, indem er St. Emmeram aus dem gemeinsamen Kirchenverbande ausschied. Er teilte die Güter der

[1]) Ried l. c. n. 54.
[2]) Ried, l. c. n. 68 u. 88.
[3]) Ried, l. c. n. 89.
[4]) Vgl. Schenkungsurkunde Otto I. v. J. 940, 29. Mai. M. G. DD. I p. 115, n. 29.
[5]) Bol. A. SS. Nov. II, 553.
[6]) Riezler, Geschichte Baierns. S. 379.

Regensburger Kirche in zwei Teile, von denen er den einen den Mönchen überließ, den andern ‚sibi et sacerdotibus suis' behielt.[1]) Wie tief einschneidend diese Maßregel wirkte, ergibt sich aus dem heftigen Widerspruche seines Klerus, obwohl die Teilung zum Vorteil von St. Peter ausgefallen war. Die Kanoniker hatten bereits vergessen, daß St. Emmeram als die ursprüngliche Kathedrale den ersten und der historischen Entwicklung entsprechend größeren Anspruch auf das Kirchengut besaß. Die neue Kathedrale und ihr Klerus hatten indes die Oberhand gegenüber dem Kloster St. Emmeram gewonnen. Mit den ausgeschiedenen Gütern der Kirche begab sich Wolfgang auch der Abtswürde von St. Emmeram, die er jetzt seinem ehemaligen Trierer Mitkaplan und Freunde Ramwold übertrug. So stellte der hl. Bischof das klösterliche Leben in St. Emmeram wieder her. Sein hohes Ansehen und die Freundschaft mit dem neuen Abte bewahrte ihm aber trotz der völligen Lostrennung des Klosters einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung desselben.

Nach der Reform des klösterlichen Lebens schritt der eifrige Bischof zur Wiedereinführung des kanonischen Lebens bei seinem Klerus. Die alte Institution von Aachen war längst in Vergessenheit geraten. Die Kanoniker hatten bei der allgemeinen Disziplinlosigkeit ihr Klaustrum vielleicht ganz verlassen. Der Lebensunterhalt war infolge der eingerissenen Unordnung ungleich verteilt, so daß neben dem großen Besitze Einzelner Andere Mangel litten.[2]) Dem Übel abzuhelfen, war es Wolfgang zunächst darum zu tun, den Kanonikern einen sichern Fonds für ihren Unterhalt, für Nahrung und Kleidung zu verschaffen und dieselben wieder in der vita canonica von Aachen zu vereinigen. Er bestellte ihnen geeignete Vorgesetzte und erneuerte die alten Vorschriften über das gemeinsame Essen und Schlafen, über das Verlassen des Klaustrums und die Beobachtung des Schweigens, über Gebet und Studium. In das Schulwesen am Münster griff er selbsttätig ein, indem er die Schreibtafeln häufig inspizierte, die Fleißigen durch Belohnungen anspornte, die Faulen tadelte.

Die Ausscheidung der Mönche verlieh den Kanonikern größeres Ansehen im Klerus, indem jetzt die Kanoniker in Vermögenssachen

---

[1]) Bol. A. SS. Nov. II, 553.
[2]) Bol. A. SS. Nov. II, 575.

allein zu beraten hatten. Von nun an grenzen sich die Interessensphären zwischen den beiden Kongregationen scharf ab. Schon bei der Besitzteilung erhob sich der Widerspruch der Kanoniker, den jedoch die Autorität Wolfgangs zum Schweigen zu bringen vermochte. Aber seinen Nachfolger Gebhard I. (995—1023)[1]) stachelten die Kanoniker auf, den alten Besitz der Regensburger Kirche von St. Emmeram wieder zurückzufordern, so daß das Kloster sich sogar genötigt sah, gegen den Bischof die kaiserliche Hilfe anzurufen. Es war die Grundlage zu jenem Jahrhunderte langen Streite um die Exemption von St. Emmeram gegeben, ein Streit, der bis in die neueste Zeit die Gemüter bewegte und eine ganze Literatur ins Dasein gerufen hat. In diesem Kampfe mußte aber auch notwendig in den Kanonikern das Bewußtsein der Selbständigkeit und der korporativen Stärke sich steigern. Auch die Wiedereinführung des kanonischen Lebens vermochte dieser Entwicklung des Domkapitels zu größerer Selbständigkeit nicht Einhalt zu gebieten.

Mit den Rechten der Kanoniker verhielt es sich ähnlich wie in Salzburg und Regensburg. Das Konsensrecht teilten sie anfangs mit dem übrigen Klerus der Stadt und den Laien.[2]) Eine interessante Illustration zur Ausübung dieses Rechtes gibt das Tauschgeschäft zwischen dem Bischof Ambricho und einem gewissen Ogo.[3]) Letzterer will bischöfliche Lehen gegen anderen Besitz vertauschen. Nun befrägt der Bischof Mönche und Kanoniker um ihr Gutdünken — ‚si voluntas coram esset‘.[4]) Diese geben ihre Zustimmung, falls festgestellt sei, daß der Tausch der Kirche zum Vorteil gereiche. Der Bischof entsendet alsdann Vertreter der Mönche und Kanoniker, die Grundstücke auszumessen. Zum endlichen Abschluß des Geschäftes werden beide Kongregationen abermals berufen. Häufig dürfte jedoch der Konsensvermerk nur den Zweck einer feierlichen Bekräftigung haben, wie dies aus einer

[1]) Ried, l. c. n. 143.

[2]) ‚una cum consensu totius cleri sibi subiecti‘. Ried l. c. n. 62 u. 63 oder ‚una cum consensu totius collegii (= Presbyterium) sibi subiecti‘. Ried l. c. n. 68.

[3]) Zirngibl, Abhandlungen über den Exemptionsprozeß des Gotteshauses St. Emmeram und des Hochstiftes Regensburg v. J. 994—1325. Abh. d. bayer. Ak. d. Wissensch. München 1804. I, 10.

[4]) wohl ‚eorum‘ zu lesen.

Urkunde, welche über eine Tauschverhandlung zwischen Ambricho und dem königlichen Kanzler Asbert ausgefertigt ist, unzweideutig hervorgeht.[1]) Mit der Lostrennung St. Emmerams vom Hochstifte Regensburg schieden die Mönche aus dem Kreise der Konsensberechtigten vollständig aus. Die Kanoniker der Kathedrale sind nunmehr aus den Reihen des Weltklerus die einzigen Berater des Bischofs geworden.

Bezüglich des Wahlrechtes erhebt sich Regensburg nicht über die anderen bayerischen Bistümer. Der Einfluß der Reichsregierung macht sich hier mit dem größten Nachdruck geltend.[2]) Eine Alternation der Kandidaten zwischen Mönchen und Kanonikern ist nicht nachweisbar.[3]) Wahrscheinlich ist, daß auch in Regensburg wie in Freising die Sprossen eines edlen Geschlechtes, der Hachilinga, auf dem Bischofsstuhl einander folgen. Soweit aber das freie Wahlrecht in Betracht kommen konnte, fiel bei demselben den Kanonikern die gleiche Bedeutung wie beim Konsensrechte zu.[4])

Über die innere Verfassung des Domkapitels versagen die Quellen nähere Aufschlüsse. Das Jahr 814 macht uns mit dem ersten Archipresbyter,[5]) dem nachmaligen Bischof Baturich, mit dem ersten Archidiakon Rihhelm[6]) und dem ersten Propste, dem Priester Wicramm[6]) bekannt. Andere Würdenträger treten in unserer Zeit nicht hervor.

4. Brixen.

Brixen nimmt unter den altbayerischen Bistümern in mehrfacher Beziehung eine Sonderstellung ein. Das kirchliche Leben

[1]) Ried, l. c. n. 71: ‚cum attestatione et affirmatione monachorum, canonicorum atque laicorum'. Vgl. Mitterwieser, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern. Forsch. z. Gesch. Bayerns. München 1905. S. 169 Anm. 2.

[2]) Schon in der Erhebung Adalwins, wohl eines Mitgliedes der königlichen Hofkapelle, läßt sich der kaiserliche Einfluß erkennen. Asbert war Kanzler, Erchanfrid königlicher Kaplan, Baturich sein Vetter. Vgl. Janner a. a. O. S 130, 164 u. 290, der sich vergeblich bemüht, das freie Wahlrecht der Regensburger Kirche zu verteidigen.

[3]) Vgl. Janner, a. a. O. S. 76—77.

[4]) Vgl. Janner, a. a. O. S. 88, A. 3 und S. 162.

[5]) Ried l. c. n. 17.

[6]) Ried l. c. n. 18.

daselbst, das sich bis in die Römerzeit hinauf verfolgen läßt, hat hier niemals eine völlige Unterbrechung erlitten.[1]) Der Sitz der Bischöfe war nicht in der jetzigen Bischofsstadt Brixen, sondern in dem alten auf einem Bergkegel gelegenen römischen Sabiona, dem heutigen Säben. Dieser bescheidene Bischofssitz im Gebirge war teils durch die Sorglosigkeit seiner Inhaber, teils durch die stiefmütterliche Behandlung seitens der weltlichen Gewalten einer gewissen Armseligkeit verfallen.[2]) Das mag wohl der Grund sein, warum die Quellen über das alte Säben so spärlich fließen. Erst am Anfange des 10. Jahrhunderts erhalten wir einzelne nähere Nachrichten. Nach der Erhebung Salzburgs zur altbayerischen Metropole (798) wurde Säben vom Sprengel Aquileja losgelöst und der neuen Metropole einverleibt.[3]) Alim, der erste Säbener Bischof deutscher Abstammung (769—802)[4]) hatte selbst zur Errichtung des Erzbistums Salzburg mitgewirkt. Von dem Kathedralklerus Säbens ist nichts bekannt. Dieser lebte wohl auf der einsamen, räumlich beschränkten Höhe des Säbener Berges mit seinem Bischofe und versah den Gottesdienst in der alten, dem hl. Kassian geweihten Kathedrale. Daß Säben eine klösterliche Gründung wie andere bayerische Bistümer gewesen sei, und sein Klerus sich einer Mönchsregel untergeordnet habe, davon ist nichts überliefert. Doch entspricht es den armseligen Verhältnissen der Säbener Kirche, daß die alte vita canonica hier vielleicht nie untergegangen ist. Auch Bischof Heinrich von Säben (802—828)[5]) mag sich auf dem Aachener Konzil jenen Bischöfen beigezählt haben, in deren Sprengel das kanonische Leben bereits durchgeführt war. Sicherlich mußten auch in diesem Bistum die Aachener Vorschriften beobachtet werden. Wenn durch dieselben der Kathedralklerus von Säben in ein neues Stadium der Entwicklung eingetreten ist, so kann auch jene Vermutung von Resch[6]) nicht

[1]) Riezler, Geschichte Baierns I, 105.

[2]) Redlich, Zur Gesch. d. Bischöfe v. Brixen v. 10.—12. Jahrh. Zeitschr. d. Ferdinandeums. Innsbruck 1884. 3. Folge, 28. Heft. S 5.

[3]) Redlich, a. a. O. S. 3.

[4]) Sinnacher, kurzgefaßte Nachrichten von der Kirche Säben und Brixen. Brixen 1820. S. 8.

[5]) Sinnacher, a. a. O. S. 9.

[6]) Sinnacher, Beiträge z. Gesch. d. bischöfl. Kirche v. Säben und Brixen in Tirol. Brixen 1821. I, 396.

unberücksichtigt gelassen werden, nach welcher der Fertiger der Traditionsurkunde vom 4. Juli 828,[1]) der Diakon Adalbert, ein Kanoniker von Säben gewesen sei. Nach Resch kommt der ordentliche Bischof von Säben Arbeo[2]) in Begleitung seines Diakons Adalbert mit dem Dekan von Innichen, Felizius, in Pressena zusammen zur Erneuerung der Schenkungen vom 31. Dezember 827 und 17. Januar 828. Die Richtigkeit dieser Vermutung vorausgesetzt, ist Adalbert ein Mitglied des Kathedralklerus von Säben, der erste bekannte der nach der Aachener Institution lebenden Kanoniker von Säben. Er ist aber auch zugleich der letzte bekannte Kanoniker dieser Kirche, da die Quellen jeglichen weiteren Aufschluß über den Klerus von Säben versagen. Mit dem beginnenden 10. Jahrhundert rückt das Bistum in den Vordergrund, indem es in Brixen eine neue Kathedrale erhält.

Im Jahre 901 schenkte Ludwig das Kind den Maierhof Prihsna dem Bischof Zacharias († 907), um der in Armut geratenen Kirche wieder aufzuhelfen.[3]) Mit diesem Königsgute war offenbar eine kleine Ansiedelung verbunden, da sich dort schon seit alter Zeit ein Heiligtum des hl. Erzmartyrers Stephanus erhob.[4]) Aus dieser Schenkung erstand nun der neue Bischofssitz. Bereits unter Bischof Rihpert (955—c 975) erhebt sich dort ein ‚monasterium s. Stephani et b. Ingenuini'.[5]) Der Leib des heiligen Martyrers Ingenuin ruhte einst in der Kirche St. Kassian zu Säben, von wo er nach Brixen überführt wurde. Es ist wohl anzunehmen, daß der Bau des Münsters in Brixen mit dieser Translation in Zusammenhang steht, ja von dieser vielleicht veranlaßt wurde. Da aber schon die erste Schenkung des Brixener

---

[1]) Meich. Hist. Fris. Ib, n. 532.

[2]) Daß Arbeo der ordentliche Bischof von Säben, nicht ein Chorbischof von Innichen ist, wie Fastlinger a. a. O. S. 199 meint, dürfte wohl nicht zweifelhaft sein, da sich Arbeo am 17. Jan. 828 noch ‚vocatus episcopus' und am 4. Juli 828 ‚episcopus' schlechthin nennt. Vgl. auch Meich. Ia, p. 113. Ob aber unter Pressena das heutige Brixen zu verstehen ist, bleibt sehr fraglich. Das beim Königsgute Prihsna sich findende Heiligtum des Erzmartyrers Stephanus würde allerdings auf ein hohes Alter des Ortes deuten.

[3]) Redlich, a. a. O. S. 5.

[4]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. Acta Tirolensia. Innsbruck 1886. I, n. 4.

[5]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. a. a. O. n. 4.

Traditionsbuches unter Bischof Meginbert (907—925) ‚ad s. Ingenuinum' gemacht wurde,[1]) so dürfte die Translation der Reliquien des Heiligen und der Bau des Münsters bereits unter diesem Bischof vollendete Tatsache gewesen sein.[2]) Der Tausch des Bischofs Wisunt (935 — c. 955) mit Irmilind, der zu Brixen beurkundet wird, weist diesem Orte eine bevorzugte Stellung innerhalb des Bistums zu.[3]) Das Auftreten zweier Vögte läßt auch auf zwei Kathedralen schließen. Vielleicht war die Schenkung des Königsgutes Prihsna an den Bischof Zacharias auch in der Absicht geschehen, an Stelle des alten Säbens, das sich wegen seiner natürlichen Lage nicht weiter entwickeln konnte, eine neue Zentrale des Bistums erstehen zu lassen. Vielleicht auch hegte die Reichsregierung die Absicht, durch die neue Kathedrale das Bistum dem Deutschtum näherzurücken; denn in Brixen war das deutsche Element von jeher vorherrschend.[4]) Und wenn der edle Adalpert bei der Übergabe einer Anzahl von Manzipien zwei Romanen ausnimmt,[5]) so geschieht es sicherlich in Rücksicht auf die deutsche Bevölkerung in Brixen. Die Schenkungen fließen ‚ad s. Cassianum et s. Ingenuinum' oder auch nur an den einen der beiden Bistumspatrone. Das Verhältnis der beiden Kathedralkirchen ist dasselbe wie in Salzburg und Regensburg. Doch läßt sich auch hier ein rascher Aufschwung der neuen Kirche gegenüber der alten erkennen. Die neue Kirche erhält ihren eigenen Klerus, der in dem ‚monasterium s. Stephani atque s. Ingenuini' ein gemeinsames Leben führt, während der Bischof noch an der alten Kathedrale von Säben mit einer wohl geringen Anzahl von Klerikern verbleibt.[6])

[1]) Redlich, a. a. O. n. 1.

[2]) Die Anlage des Brixener Traditionsbuches reicht also über die Gründung des neuen Bischofssitzes nicht hinaus. — Der Überlieferung, welche den Leib des hl. Ingenuin von Säben nach Brixen erst durch Bischof Albuin (975—1006) übertragen läßt (Vgl. Resch, Annales ecclesiae Sabionensis, Aug. Vind. I, 439), ist wohl ebensowenig Glauben beizumessen wie den ähnlichen aus jener Zeit stammenden Nachrichten über Salzburg und Regensburg.

[3]) Redlich, a. a. O. n. 2 a.

[4]) Vgl. Redlich, Zur Gesch. d. Bischöfe v. Brixen, S. 17.

[5]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. a. a. O. n. 12.

[6]) Vgl. die eingehende Untersuchung bei Siegfrid Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. Berlin 1862. I, 62 f.

Während der Patron Säbens in den Urkunden mehr und mehr in den Hintergrund tritt, kommt die Bedeutung Brixens mit der Kathedrale des Bistums immer nachdrücklicher zur Geltung. Schon unter Bischof Rihpert (955—975) wird nach Brixen das Bistum benannt[1]) und der Bischof selbst als ‚episcopus Brihsinensis'[2]) bezeichnet. Eine durchgreifende Regelung der Verhältnisse an der Kathedrale des hl. Ingenuin brachte aber erst die Regierung des Bischofs Albuin. In unserer Periode hatte das „Land im Gebirge" noch keine bestimmten politischen Bezirke. Die weltlichen Herren, Grafen und Adelige teilten sich mit den geistlichen, den Bischöfen von Trient und Säben-Brixen, in die Herrschaft über das Land. Erst nach langjährigem Ringen der beiden Gewalten um die Vorherrschaft im Lande gingen die Grafen als die eigentlichen Herren des Landes hervor.[3]) Schon unter der Regierung Albuins lassen sich die ersten Anfänge dieses Kampfes zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt erkennen. Wahrscheinlich ist die Entwicklung des Brixener Domkapitels zum großen Teil durch denselben gefördert worden. Zwei gewaltige Repräsentanten der beiden Mächte stehen sich in dieser Zeit im Bistum Brixen gegenüber. Auf dem Stuhle des hl. Kassian sitzt Albuin, ein hochbegabter und reichbegüterter Aribonensprosse.[4]) Die zahlreichen Schenkungsakte lassen ihn als einen eifrigen, auf die Mehrung und Wahrung des Kirchenbesitzes und seiner Rechte bedachten Bischof erkennen. Ihm gegenüber steht der nicht minder mächtige und reiche Graf Ratpot aus dem Hause Diessen. Sein Ansehen dokumentiert sich aus der Schenkungsurkunde unter Rihpert, welche nach Otto II. und diesem Grafen datiert ist.[5]) Seinen

[1]) Redlich, a. a. O. n. 4: ‚. . . Prixina, ubi modo venerabilis episcopus Rihpertus preesse dinoscitur . . '

[2]) Diplom Ottos II. v. 15. Okt. 967. M. G. DD. II p. 21, n. 14.

[3]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, S. V.

[4]) Redlich, Zur Geschichte d. Bischöfe v. Brixen S. 10 u. 11.

[5]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, n. 2 b: ‚sub rege Ottone, comite Ratpoto'. Daß dieser Graf Ratpot identisch ist mit gleichnamigen Ratpot unter Albuin, ist wohl nicht zweifelhaft. Die Urkunde Redlich, a. a. O. n. 2 b fällt in die Zeit von 955—962. Zum letztenmal erscheint Ratpot ca. 1005 als der alte Gönner des Domkapitels. Redlich, a. a. O. n. 61 u. 62. Wenn er in ersterer Urkunde Bischof Albuin seinen ‚conpater' nennt, so geschieht es wohl in Hinblick darauf, daß der Bischof eines seiner Kinder getauft hat.

Reichtum bekunden die zahlreichen Schenkungen an das Domkapitel. Eben diesen Grafen Ratpot sehen wir als Gegner des Bischofs Albuin. Auf sein Anstiften nämlich fällt der Adelige Wago in feindlicher Absicht in die bischöfliche Stadt ein, um sie gegen seinen eigenen Herrn zu verteidigen. Nachdem der unbotmäßige Vasall durch eine Schenkung an die Kirche Sühne geleistet hat,[1]) sehen wir ihn als Vogt des Domkapitels.[2]) Ratpot erscheint einerseits im Konflikte mit Albuin, anderseits als der größte und beharrlichste Wohltäter der Kanoniker.[3]) In letzterer Eigenschaft geht er sogar soweit, sich durch eine Stiftung zum Patron einer Domherrnpfründe zu machen.[4]) Diese Bereicherung des Domkapitels scheint die Tendenz zu verfolgen, das Ansehen der Kirche von Brixen und ihres Klerus zu heben, vielleicht auch dem mit dem Bischof in Feindseligkeit lebenden Grafen im Domkapitel eine Gegenpartei gegen den Bischof zu schaffen. Auch die Würde eines domkapitelschen Vogtes in der Hand Wagos, des gefügigen Werkzeugs Ratpots, berechtigt zu dieser Vermutung. Das Domkapitel verdankt dem Streite zwischen dem Bischof und dem Grafen seinen Besitz und eine gewisse Selbständigkeit gegenüber ersterem, während es sich gegenüber letzterem als seinem Gönner in Abhängigkeit begab.

Unter der Regierung Albuins hat der Kathedralklerus von Brixen sich zum selbständigen Domkapitel entwickelt. Die Zuwendungen Ratpots und anderer weltlicher Herren waren den Kanonikern als freies Eigentum zugedacht.[5]) Ein eigener dom-

[1]) Redlich, a. a. O. n. 8: ‚qualiter quidam nobilis vir nomine Wago in quadam dissensione episcopalis sedis urbem, quae dinoscitur Sabienna, contra suum proprium dominum episcopum venerabilem Albuinum incitatu cuiusdam Ratponis defendendam ingressus est . .‘ Unter ‚urbs‘ ist hier nicht die bischöfliche Burg zu verstehen, sondern die Stadt d. h. Säben mit dem am Abhange des Berges liegenden Klausen. Vgl. Sinnacher, Kurzgef. Nachr. S. 37. Daß Ratpot der Titel comes versagt wird, dürfte wohl in seiner Feindseligkeit gegen den Bischof begründet sein.

[2]) Redlich, a. a. O. n. 12.

[3]) Redlich, a. a. O. n. 4, 60, 61; auch n. 42.

[4]) Redlich, a. a. O. n. 60.

[5]) Redlich, a. a. O. n. 71. ‚ . . quatinus idem coenobitae absque regularis stipendii solita districtione libere illis fungantur.‘ . . Schon die erste Schenkung Ratpots geschieht ‚ad predictum (sc. s. Stephani et b. Ingenuini) monasterium et ad usum clericorum ibidem deo servientium . . . perpetualiter predicto clero possidendum‘. Die Pönformel richtet sich gegen etwaige Eingriffe des Bischofes in dieses Eigentumsrecht. Redlich, a. a. O. n. 4.

kapitelscher Vogt ist der Vertreter des Eigentumsrechtes nach außen. Besonders deutlich hebt die Scheidung des domkapitelschen Besitzes vom Stiftsgute die Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1004 hervor, laut welcher das Gut Veldes in Oberkrain dem Stifte, dessen Zehent aber und nach dem Tode Albuins ein Drittel des Gutes selbst dem Domkapitel gehören soll.[1]) Wie in Freising lassen sich auch hier schon die Anfänge des Pfründewesens erkennen. Bischof Hartwig (1022—1039) stiftet auf den Altar des hl. Ingenuin eine Hube, die dem Priester dieses Altares zur Nutznießung überlassen sein soll.[2]) Neben dem getrennten Kapitelsvermögen haben die Kanoniker auch noch Anspruch auf die aus dem Kirchengute täglich zu verteilenden Stipendien, die von den Zuwendungen an das ganze Kapitel wie an einzelne Glieder desselben strenge geschieden werden.[3]) Auch Privatbesitz ist dem Kanoniker gewährt. Doch scheint es üblich, einen Teil desselben der Kirche beim Eintritt in das Kanonikat zu überlassen. So gibt der Adelige Erimbert ‚ex vita laicali in canonicam se mutans' einen Teil seines Vermögens dem Domkapitel, wofür er auf Lebenszeit einen jährlichen Zuschuß zu seinem Lebensunterhalte von dem Bischof beansprucht.[4])

Die Zustimmung zu gewissen Regierungsgeschäften des Bischofs geschieht durch Klerus und Volk.[5]) Der Tausch zwischen Albuin und Bischof Eticho von Augsburg vollzieht sich mit Zustimmung und Rat der beiderseitigen Geistlichkeit, der Vasallen und des

[1]) Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen. S. 15. — M. G. DD. III p. 83, n. 67.

[2]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen. n. 70.

[3]) ‚absque regularis stipendii solita districtione'. Redlich, a. a. O. n. 71. ‚absque stipendii beneficiique ratione'. Redlich, a. a. O. n. 70.

[4]) Redlich, a. a. O. n. 68 und 69. Hier wird ein interessanter Einblick in die Lebensbedürfnisse eines Kanonikers jener Zeit gewährt. Der Bischof hat jährlich zu liefern je 2 Fuhren Wein und Bier, 6 Schäffel Weizen, 14 Schäffel Roggen, 5 Schweine, 15 Frischlinge (hier junge Schafe), 100 Stck. Käse, 1 Bocksfell, 1 Rindshaut, 2 Hemden, 1 Schäffel Hirse und jedes Jahr abwechselnd 1 Mantel (cappa) und 1 Kutte (frocca). Vgl. auch den Anschlag der Verpflegung des jungen Ragizi, der als Zögling (clericellus) in die Domschule aufgenommen wird. Redlich, a. a. O. n. 37.

[5]) Redlich, a. a. O. n. 2a.

Stiftsadels.[1]) Eine beachtenswerte Nachricht über das Recht der Bischofswahl vermittelt uns Resch in seinen Säbener Annalen. Er kennt ein Privileg Ottos I. für die Kirche von Brixen[2]) (961), worin den Kanonikern vom Kaiser die Erlaubnis erteilt wird, nach ihrem Belieben einen Bischof zu wählen, falls sie in ihrer Mitte einen erprobten Mann fänden, jedoch solle die kaiserliche Zustimmung abgewartet werden. Das Privileg gestattet anscheinend den Kanonikern (und dem Volke) das freie Wahlrecht mit nachträglicher Bestätigung durch die Reichsregierung. Die höchst bedeutsame Erscheinung indes, daß gegen Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts die Söhne des Aribonengeschlechtes die Bischofssitze von Salzburg, Brixen und Passau behaupten,[3]) macht es wahrscheinlich, daß diese Männer nicht durch kanonische Wahl der einzelnen Kapitel, sondern durch den Willen des Kaisers auf den Bischofsstuhl gelangt sind. Es erhebt sich somit das Domkapitel von Brixen hinsichtlich seiner Rechte über keines der anderen altbayerischen Domkapitel.

Die Zusammensetzung des Säben-Brixener Kathedralklerus war dem bescheidenen Bischofssitze entsprechend von Anfang an eine der Zahl nach geringe. Wir vermissen hier lange jene ansehnliche Schar von Klerikern, von denen z. B. die Freisinger Urkunden mit freudigem Selbstbewußtsein berichten. Erst mit der Entwicklung des Kathedralklerus zum selbständigen Domkapitel unter Albuin wuchs die Zahl der Kanoniker, sodaß dessen dritter Nachfolger Hartwig (1022—1039) in seiner Jahrtagsstiftung von einer ‚fratrum caterva‘ reden konnte.[4]) Die Bezeichnung ‚fratres, coenobitae‘, sowie der im ‚Calendarium Wintheri‘ bei dem Todestag des Kanonikers Erimbert sich findende Zusatz: ‚Eremberthus monachus obiit‘ deuten auf ein kanonisches Zusammenleben des Kathedralklerus hin.[5]) Anderseits aber läßt gerade die von Erimbert ausbedungene jährliche Abgabe von Naturalien mit der vita

[1]) Redlich, a. a. O. n. 6.

[2]) Sinnacher, Beiträge II, 11. Diese Nachricht bleibt aber sehr zweifelhaft. In den heutigen Quellenausgaben konnte ein solches Privileg nicht gefunden werden.

[3]) Redlich, Zur Geschichte d. Bischöfe von Brixen S. 11.

[4]) Redlich, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. n. 71.

[5]) Redlich, a. a. O. n. 68.

communis sich nicht gut vereinbaren.[1]) Auch jener Zögling der Domschule, der Sohn des Ragizi, scheint nicht im Verbande der vita canonica gelebt zu haben, da ihm ein eigener Ministeriale zum persönlichen Dienst zur Verfügung steht.[2]) Wenn endlich die Jahrtagsstiftung Hartwigs bestimmt, daß sich die Schar der Brüder alljährlich am Todestag des Bischofs zu einem Mahle versammeln soll,[3]) so dürfte daraus zu schließen sein, daß am Beginne des 11. Jahrhunderts die vita canonica innerhalb des Brixener Domkapitels nicht mehr beobachtet wurde. Mit der Auflösung der vita canonica und der größeren Selbstständigkeit des Kapitels gegenüber dem Bischof erwacht auch das Selbstbewußtsein der einzelnen Mitglieder. Der Einzelne tritt jetzt aus der Kommunität hervor und nennt sich ‚canonicus'.[4]) Es bildete sich die Verfassung des Kapitels allmählich aus. An der Spitze desselben erscheint als eigentlicher Vorstand der Propst in der Person des Diakons Guoto.[5]) Bald aber gesellt sich zu ihm der Dekan, der magister scholarum[6]) und der Kustos.[7]) Sie bilden die ‚primi canonici', die Dignitäre des Domkapitels. Eine genaue Abgrenzung ihres Wirkungskreises ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Da in ihre Hände die Schenkungen an das Domkapitel gemacht werden, so sind sie als die Vorstandschaft desselben zu betrachten. Bemerkenswert ist auch hier die Verbindung der Propstwürde mit dem Archidiakonat bez. Archipresbyterat.[8]) Dem Vorstande des Domkapitels kommt jene Würde zu, die ihm ein Recht der Mitver-

[1]) Die Bezeichnung ‚monachus' dürfte auf die in seiner Traditionsurkunde gebrauchte Wendung ‚ex vita laicali in canonicam se mutans' (Redlich, a. a. O. n. 68) zurückzuführen sein.

[2]) Redlich, a. a. O. n. 37.

[3]) Redlich, a. a. O. n. 71.

[4]) Redlich, a. a. O. n. 68.

[5]) Redlich, a. a. O. n 12. Die Handschrift A¹ nennt ihn ‚archidiaconus'.

[6]) Die erste Erwähnung geschieht unter Hartwig. Redlich, a. a. O. n. 71.

[7]) Wird erst um die Mitte d. 11. Jahrh. erwähnt. Redlich, a. a. O. n. 195.

[8]) Guoto wird noch unter Albuin (ca. 1005) ‚archipresbiter' genannt. Redlich, a. a. O. n. 60. Der Archipresbyter Gottschalk (Redlich, a. a. O. n. 71) nimmt als Propst die Schenkung des Grafen Meginhart in Empfang (Redlich n. 72). — Der Magister Pezilin (Redlich n. 71) rückt zum Propst auf (Redlich n. 103). Derselbe ist wohl identisch mit dem Archipresbyter P., dessen Todestag die notae necrologicae Carnolenses (M. G. Necrol. III p. 11) auf den 15. Februar ansetzen.

waltung der Diözese und Stellvertretung des Bischofs gewährt. Das Domkapitel von Brixen, das mit der Konkurrenz einer anderen geistlichen Korporation in der Bischofsstadt nicht zu rechnen hatte, mag schon frühzeitig auch das Recht der Mitverwaltung der Diözese sich angeeignet haben.

5. Passau.

Die vorhandenen Urkunden des Bistums Passau gewähren nur die spärlichsten Nachrichten über die Anfänge des Domkapitels. Schon die Frage nach der ursprünglichen Zusammensetzung des Kathedralklerus läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Lebten die Kleriker der alten Passauer Kathedrale des hl. Stephan nach der Mönchsregel wie in Salzburg, Freising und Regensburg oder nicht? In Passau befand sich das Frauenkloster Niedernburg, welches am 1. Sept. 739 von Bischof Vivilo der hl. Jungfrau geweiht wurde.[1] Da in jener Zeit Doppelklöster sehr häufig waren,[2] so ließe sich Niedernburg allenfalls als Appendix eines in Passau existierenden Bischofsklosters betrachten. Allein die Passauer Quellen berichten nichts von einem solchen Kloster, noch von Mönchen, die dasselbe bewohnt hätten.[3] Während in Salzburg, Freising und Regensburg in den Konsensvermerken und Zeugenreihen die Mönche mit Nachdruck hervorgehoben werden und das Verhältnis zwischen diesen und den Kanonikern immer schärfer sich abgrenzt, bis im 10. Jahrhundert die Mönche vom gemeinsamen Kirchengute und dem Kathedralverbande völlig sich

[1] Fastlinger, die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster a. a. O. S. 200.

[2] Auch in Regensburg, Freising und Salzburg finden sich Doppelklöster.

[3] Die Bezeichnung ‚monasterium s. Stephani' wird ebenso häufig von Kanonikaten gebraucht wie von Klöstern. Der einzige Mönch, welcher aufgeführt wird, ist Hiltipert. Doch auch er nennt sich nur ‚vocatus monachus'. Zibermayr, das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes Passau. In M. I. Ö. G. XXVI, 303, n. 1 A. Ebenso muß auch die unklare Wendung ‚ . . . ubi venerabilis episcopus Riharius regulariter atque canonicae (!) Pataviensi sedi divina largiente gracia preesse dinoscitur'. Zibermayr, a. a. O. S. 411, n. 7 nicht notwendig auf das Vorhandensein eines Bischofsklosters gedeutet werden, da ja das ‚regulariter' auf die Klöster des Bistums sich überhaupt beziehen kann. Endlich ist das Diplom Arnulfs a. a. 898, welches allein von Kanonikern und Mönchen in Passau redet, als eine Fälschung erkannt worden. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imp. n. 1891.

lostrennen, findet sich hier in den Rechtsgeschäften nie ein Mönch erwähnt, sondern immer nur ‚sacerdotes' oder ‚canonici'. Es ist auch von einer Ausscheidung des Klostergutes vom Stiftsgute nie die Rede. Daher dürfte anzunehmen sein, daß in Passau ebenso wie in Säben der Bischof an der Kathedrale mit einer anfangs wohl bescheidenen Zahl von Weltklerikern lebte. Auch bei ihnen mag die vita canonica bald Eingang gefunden haben, falls sie nicht von Anfang an durchgeführt war. Eine Änderung dieser Verhältnisse brachte die im Jahre 764 erfolgte Translation des hl. Valentin nach Passau.[1]) Die Kathedrale, die vielleicht auch hier einen Umbau erfahren hatte, nennt sich jetzt nach den beiden Patronen, ‚basilica s. Stephani, ubi pretiosus confessor Christi s. Valentinus corpore quiescit',[2]) und nun wuchs der Besitz der Kirche überaus schnell und die Zahl des Klerus steigerte sich bedeutend. Das Jahr 817 brachte dem Passauer Kathedralklerus die Aachener Institution, von deren Durchführung jedoch Näheres nicht bekannt ist. Erst in den 40er Jahren des 9. Jahrhunderts treten die Kanoniker zum erstenmale hervor und zwar in großer Anzahl.[3])

Der reiche Grundbesitz der Kirche hatte das Bedürfnis einer Arrondierung gebracht. Zu diesem Zwecke erhält Bischof Hartwig (840—866)[4]) von Ludwig dem Deutschen im Jahre 852 das Privileg, Tauschverträge einzugehen.[5]) Da in demselben gefordert wird, daß aus dem Tausche die Kirche weder qualitativ noch quantitativ benachteiligt hervorgehen dürfe, so ist es natürlich, daß der Bischof bei diesen Rechtsgeschäften den Rat und die Zustimmung seiner Kanoniker einzuholen hatte. Wie tief übrigens das Untergebenheitsverhältnis der Kanoniker gegenüber dem Bischof in der Mitte des 9. Jahrhunderts noch war, das zeigt die Immunitätsverleihung an Bischof Engilmar im Jahre 887 durch Karl III., in die auch die Kanoniker miteingeschlossen sind.[6])

---

[1]) Deutinger-Specht, Beiträge N. F. I, 2—3.

[2]) Mon. boic. XXVIII b, n. 35 u. 41.

[3]) ‚Hartwicus episcopus cum turma plurima canonicorum'. Mon. boic. XXVIII b, n. 41.

[4]) Die Regierungszeit der Bischöfe datieren wir nach Zibermayr a. a. O.

[5]) Zibermayr a. a. O. 373 und Mon. boic. XXXIII b, n. 89.

[6]) ‚una cum canonicis sibi subiectis'. Mon. boic. XXVIII b. n. 90.

Passau war durch die Ungarneinfälle am schwersten betroffen und hatte große Verluste an Besitz und Unabhängigkeit zu beklagen.[1]) Zweifellos hängt damit das völlige Versiegen der Passauer Quellen während des 10. Jahrhunderts zusammen. Wenn indes ein Blick in die Entwicklungsverhältnisse des Passauer Kathedralklerus in diesem Jahrhundert nicht gestattet ist, so bekunden doch die Nachrichten am Beginne des 11. Jahrhunderts, daß auch in Passau ein gewaltiger Umschwung innerhalb des Klerus sich vollzogen hat. Die mit der Regierung des tatkräftigen Bischofs Berengar I. (1013—1045) wieder fließenden Quellen zeigen die Kanoniker gegenüber dem Bischof in ganz veränderter Stellung. Es hat sich ein eigenes Kapitelsvermögen herausgebildet. Zahlreiche Schenkungen fließen ‚in usum‘ oder ‚ad servitium fratrum‘.[2]) Die Übergabe erfolgt zwar noch ‚in manum episcopi‘, aber zugleich ‚et fratrum prepositi‘.[3]) Der Propst steht als Vertreter des Kapitels gleichberechtigt neben dem Bischof. Dieses selbst ist eine geschlossene Korporation, eine juristische Person geworden, welche vom Kapitelsvorstand repräsentiert wird.[4]) Die Kanoniker der Passauer Kathedrale hatten wohl auch den Entwicklungsgang des Kathedralklerus der übrigen altbayerischen Bistümer durchgemacht. Vielleicht war auch hier an der Neige des 10. Jahrhunderts eine Reformation des kanonischen Lebens im Sinne Wolfangs von Regensburg vollzogen worden. Die Persönlichkeit des sehr eifrigen, hochstrebenden Bischofes Piligrim (971—991), der zugleich ein Zeitgenosse Wolfgangs und ein Verwandter des Erzbischofs Friedrich von Salzburg war, leistet für diese Annahme Gewähr.

Hinsichtlich seiner Rechte entwickelt sich das Domkapitel von Passau ähnlich den übrigen altbayerischen Domkapiteln. Die Kanoniker üben diese Rechte aus in Konkurrenz mit Laien.[5])

[1]) Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch. Leipzig 1854. S. 18.

[2]) Schon Ludwig IV. hatte im Jahre 903 den Kanonikern von Passau mehrere Orte geschenkt, die sie früher von dem Bischofe zu Lehen hatten. Böhmer-Mühlbacher, Regg. imp. Innsbruck 1880. I, n. 1956.

[3]) Mon. boic. XXVIII b, n. 93.

[4]) ‚Wisundus pataviensis canonicorum collegii praelatus‘. Mon. boic. XXVIII b, n. 97.

[5]) ‚coram illo (sc. Reginhero episcopo) cum omni familia s. Stephani et cum aliis nobilibus laicis (ca 818). Mon. boic. XXVIII b, n. 35.

In der Regel werden die Konsentienten auch als Zeugen verwendet und darum die Ausdrücke ‚cum consensu‘ und ‚in praesentia‘ gleichbedeutend gebraucht.[1]) Unter Berengar erhält der Konsensvermerk eine bestimmtere Form durch die Aufnahme der Ministerialität unter die Zustimmungsberechtigten.[2]). Das Recht der freien Bischofswahl war sicher auch in Passau, wenn nicht völlig verdrängt,[3]) so doch sehr beeinträchtigt durch den kaiserlichen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle.

Die Passauer Urkunden lassen erkennen, daß ein großer Teil des Grundbesitzes sich in der Hand des Klerus befand. Weitaus die Mehrzahl der Schenkungen an die Passauer Kirche werden von Klerikern gemacht und nur ein kleinerer Teil von adeligen Laien, ein Umstand, der wohl darauf hinweist, daß der Adel, dem doch der umfangreichste Grundbesitz zugeteilt war, in jener Zeit auch das größte Kontingent zum Klerus stellte.[4]) Die meisten dieser geistlichen Donatoren dürfen wir für adelige Herren halten, obwohl keinem — im Gegensatze zu anderen Bistümern — das Attribut ‚nobilis‘ beigelegt wird. In gleicher Weise darf angenommen werden, daß im Klerus der Kathedrale der Adel stark vertreten war. Mit Bestimmtheit aber lassen sich nur die beiden Pröpste unter Berengar, Wisunt und Adalbert, als Kanoniker erkennen.[5]) Ein Magister wird nicht erwähnt, obwohl zur Zeit Piligrims die Passauer Domschule sich eines glänzenden Rufes erfreute.[6]) Mit dem Diakon Udalrich tritt der erste Passauer Domherr selbständig aus der Gemeinschaft des Kapitels hervor.[7])

---

[1]) Mon. boic. XXVIII b, n. 41, 49, 58, 72 u. 80.

[2]) Mon. boic. XXVIII b, n. 99 u. 106. ‚coram frequentia militum et cleri et omnis familiae‘.

[3]) Bischof Wiching wurde durch den König eingesetzt. Riezler, Geschichte Bayerns. I, 285.

[4]) Vgl. Fastlinger. a. a. O. S. 92.

[5]) Mon. boic. XXVIII b, n. 93. ibid. n. 114.

[6]) Dümmler, a. a. O. S. 130. Specht, a. a. O. S. 392.

[7]) Mon. boic. XXVIII b, n. 115.